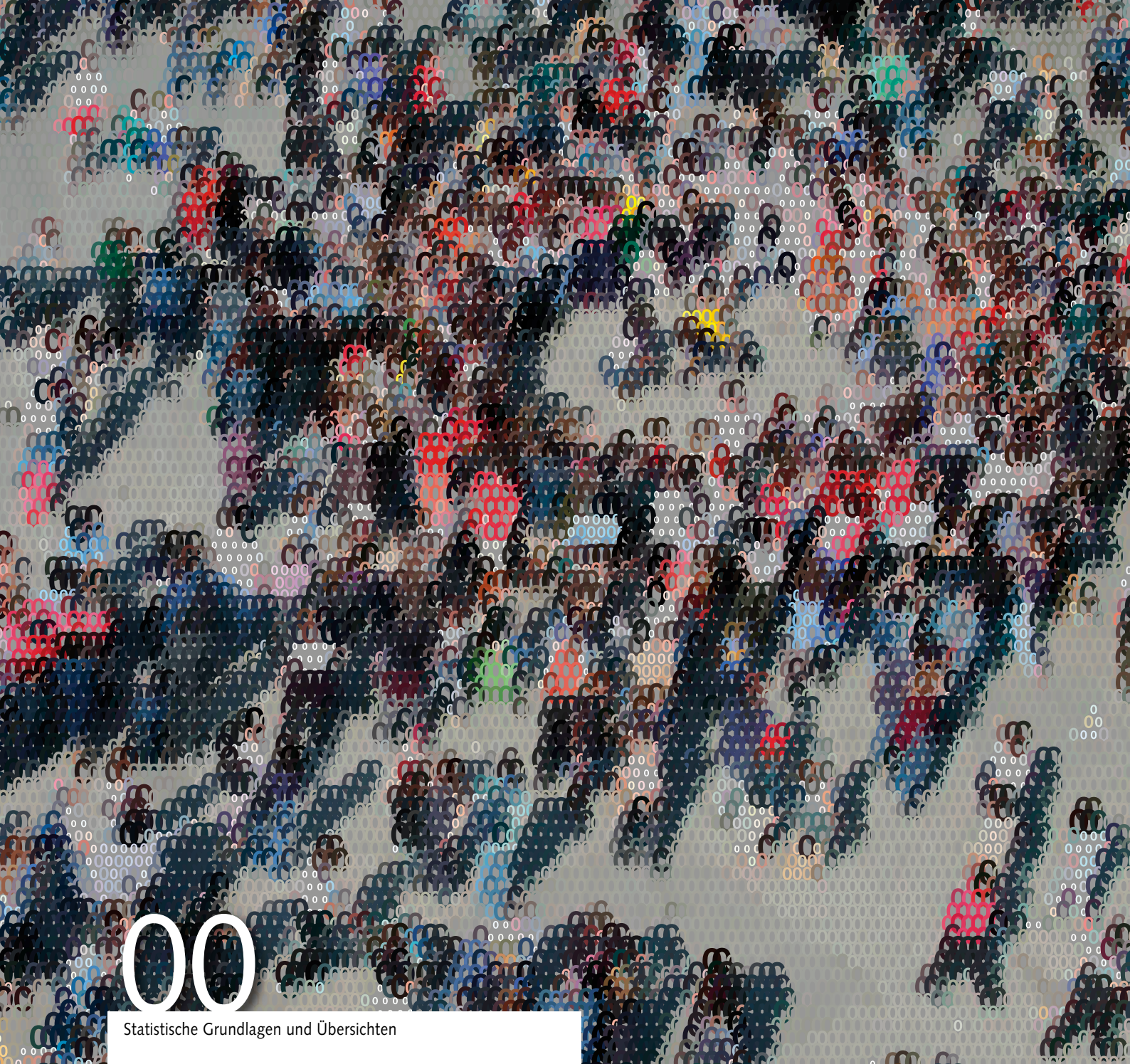




00

Statistische Grundlagen und Übersichten

730-1400

Harmonisierung amtlicher Personenregister

Amtlicher Katalog der Merkmale



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Neuchâtel, 2014

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- 0** Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1** Bevölkerung
- 2** Raum und Umwelt
- 3** Arbeit und Erwerb
- 4** Volkswirtschaft
- 5** Preise
- 6** Industrie und Dienstleistungen
- 7** Land- und Forstwirtschaft
- 8** Energie
- 9** Bau- und Wohnungswesen
- 10** Tourismus
- 11** Mobilität und Verkehr
- 12** Geld, Banken, Versicherungen
- 13** Soziale Sicherheit
- 14** Gesundheit
- 15** Bildung und Wissenschaft
- 16** Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17** Politik
- 18** Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19** Kriminalität und Strafrecht
- 20** Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21** Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

Harmonisierung amtlicher Personenregister

Amtlicher Katalog der Merkmale

Bearbeitung Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Bundesamt für Statistik, Abteilung Register
Autor: Bundesamt für Statistik
Realisierung: Bundesamt für Statistik
Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 058 463 60 60 / Fax 058 463 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch
Bestellnummer: 730-1400
Preis: Gratis
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
Originaltext: Deutsch
Titelgrafik: BFS; Konzept: Netthoevel & Gaberthüel, Biel; Foto: © Bundeskanzlei-Béatrice Devènes, Dominic Büttner
Grafik/Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Copyright: BFS, Neuchâtel 2014
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Angabe der Quelle gestattet
ISBN: 978-3-303-00504-0

Systematik und Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	3 Demografische Daten	22
Amtlicher Katalog der Merkmale	9	31 Demografische Daten/Geburtsdatum	22
Nomenklaturen	13	32 Demografische Daten/Geburtsort	23
Merkmalsbeschreibungen	15	321 Status Geburtsort	23
1 Identifikation	16	322 Geburtsland	23
11 Identifikation/AHV-Versichertennummer (AHVN13)	16	323 Geburtsort CH	24
2 Name	18	324 Geburtsort Ausland	24
21 Name/Nachname	18	33 Demografische Daten/Geschlecht	25
211 Amtlicher Name	18	34 Demografische Daten/Zivilstand	26
212 Ledigname	18	341 Zivilstand	26
213 Allianzname	19	342 Offizieller Status	27
214 Name im ausländischen Pass	19	343 Trennung	27
215 Aliasname	19	344 Auflösungsgrund	27
216 Andere amtliche Namen	19	35 Demografische Daten/Datum Zivilstandsereignis	28
217 Name gemäss Deklaration	19	351 Datum der letzten Zivilstandsänderung	28
22 Name/Vornamen	21	352 Datum Trennungsbeginn	28
221 Amtliche Vornamen	21	353 Datum Trennungsende	28
222 Rufname	21	36 Demografische Daten/Todesdatum	29
223 Vornamen im ausländischen Pass	21	361 Beginn Todesdatum	29
224 Vorname(n) gemäss Deklaration	21	362 Ende Todesdatum	29
		37 Demografische Daten/Todesort	30
		371 Status Todesort	30
		372 Todesland	30
		373 Todesort CH	31
		374 Todesort Ausland	31

Die obligatorischen Merkmale gemäss Art. 6 RHG sind **blau** hinterlegt.

4	Staatsangehörigkeit	32	6	Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde	48
41	Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit	32	61	Adresse und Haushalt/Zustelladresse	48
411	Status Staatsangehörigkeit	32	62	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	49
412	Staatsangehörigkeit	33	621	Wohnadresse	49
413	Datum Staatsangehörigkeit Beginn	33	622	Umzugsdatum	50
42	Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit		623	Gebäudeidentifikator (EGID)	51
	Schweiz: Heimorte	34	624	Haushaltsart	53
43	Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit		625	Wohnungsidentifikator (EWID)	55
	Ausland: Ausländerkategorie	35	7	Weitere Merkmale	57
431	Kategorie	35	71	Weitere Merkmale/Konfessionszugehörigkeit	57
432	Gültig-ab-Datum	35	711	Konfessionszugehörigkeit	58
433	Gültig-bis-Datum	35	712	Datum Beginn der Gültigkeit der Konfessionszugehörigkeit	58
434	Einreisedatum	36	72	Weitere Merkmale/Stimm- und Wahlrecht	59
5	Meldeverhältnis	37	721	Restriktion im Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene	60
51	Meldeverhältnis/Meldegemeinde	37	73	Weitere Merkmale/Korrespondenzsprache	61
52	Meldeverhältnis/Meldeverhältnis	38	74	Weitere Merkmale/Haushaltsnummer	62
53	Meldeverhältnis/Zuzug	40		Alphabetisches Verzeichnis der Merkmale	63
531	Zuzugsdatum	40		Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen	65
532	Herkunftsort	41			
54	Meldeverhältnis/Wegzug	43			
541	Wegzugsdatum	43			
542	Zielort	44			
55	Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis				
	Hauptwohnsitz:				
	Gemeinden Nebenwohnsitz	46			
56	Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis				
	Nebenwohnsitz:				
	Gemeinde Hauptwohnsitz	47			

Die obligatorischen Merkmale gemäss Art. 6 RHG sind [blau](#) hinterlegt.

Weitere Informationen zur Registerharmonisierung erhalten Sie unter:

Homepage www.register-stat.admin.ch

E-Mail harm@bfs.admin.ch

Hotline 0800 866 700

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand vom 1. Januar 2012) über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) ist seit 1. Januar 2008 in Kraft und verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. Dieses Gesetz stellt die Rahmenbedingungen für eine rationalisierte Statistikproduktion, aber auch für die Entwicklung des E-Governments in der Schweiz bereit. Konkret hält das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern geführt werden müssen und formuliert die Anforderungen, denen die Register zu entsprechen haben. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation. Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue AHV-Versichertennummer in allen, vom Gesetz betroffenen, Personenregistern als gemeinsames Personenmerkmal figuriert.

Die im RHG abschliessend bezeichneten amtlichen Personenregister, insbesondere die Einwohnerregister der Kantone und der Gemeinden, sind verpflichtet, ihre Personendaten zu harmonisieren und die erforderlichen Identifikatoren einzuführen. Der vorliegende amtliche Katalog der Merkmale (Merkmalskatalog) enthält präzise Angaben zu den Merkmalsausprägungen, den massgebenden Nomenklaturen und den Kodierungsschlüsseln. Er ist ein Instrument, das regelmässig den veränderten Bedürfnissen der Registerführung, allfälligen Gesetzesänderungen oder neuen Anforderungen an die Statistik angepasst werden muss. Eine Aktualisierung des Merkmalskatalogs verlangt in der Regel Anpassungsarbeiten bei den Einwohnerregistern, namentlich im Softwarebereich. Es ist daher vorgesehen, eine Aktualisierung nur im äussersten Bedarfsfall, üblicherweise alle zwei bis drei Jahre, vorzunehmen.

Die vorliegende Version 2014 enthält keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber der Version 01.2008; es wurden bestimmte Merkmalsbeschreibungen präzisiert, Kodierungsanleitungen sowie Prozessbeschreibungen vereinheitlicht. Diese Aktualisierung folgt auf die vollständige Fertigstellung der Harmonisierungsaktivitäten in Kantonen und Gemeinden. Dennoch bleibt dieses Dokument ein essentielles Arbeitsinstrument, um die tägliche Nachführung der Informationen in den Registern zu gewährleisten.

Der Merkmalskatalog wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Verein eCH sowie verschiedenen Fachleuten aus Einwohnerregistern von Kantonen und Gemeinden, Vertretern von Berufsverbänden und Softwareherstellern erarbeitet. Für die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten und Interessierten sei hier herzlich gedankt. Bei Anregungen, Fragen und Auskünften steht das Bundesamt für Statistik gerne zur Verfügung.

Mai 2014

*Bundesamt für Statistik, Neuchâtel
Abteilung Register*

Amtlicher Katalog der Merkmale

Begründet durch Art. 1 und Art. 4 des RHG (SR 431.02)

Das Registerharmonisierungsgesetz bezweckt «die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister sowie des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern» (Art. 1). Die Harmonisierung ist durch Harmonisierungsvorschriften definiert. Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist für die Definition der Identifikatoren und Merkmale sowie der Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel zuständig. Zu diesem Zweck veröffentlicht es einen «amtlichen Katalog der Merkmale, der die Merkmalsausprägungen sowie die massgebenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel enthält» (Art. 4).

Geltungsbereich: In erster Linie kantonale und kommunale Einwohnerregister

Das RHG ist für bestimmte, in Art. 2 Abs. 1 aufgeführte, eidgenössische Personenregister sowie für kantonale und kommunale Einwohnerregister anzuwenden (Art. 2, Abs. 2). Die Einwohnerregister sind im RHG im 2. Abschnitt aufgeführt, in dem u.a. Bestimmungen über den minimalen Inhalt der Einwohnerregister enthalten sind (Art. 6).

Minimaler Inhalt der Einwohnerregister (Merkmale)

In Art. 6 RHG wird für Einwohnerregister vorgegeben:

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;

- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Andere Merkmale

Neben den im Art. 6 aufgeführten obligatorischen Merkmale, enthalten gewisse Einwohnerregister zusätzliche Merkmale, die aber nicht in allen Kantonen und Gemeinden geführt werden, z.B. Zivilstandsereignis, Todesort, Korrespondenzsprache oder Haushaltsnummer. Diese zusätzlichen Merkmale basieren auf entsprechenden kantonalen oder kommunalen Gesetzesgrundlagen und müssen nur dann geführt werden, wenn es das Gesetz ausdrücklich verlangt.

Auch diese Merkmale sollen harmonisiert geführt werden, sofern sie im amtlichen Katalog der Merkmale aufgeführt sind. In den nachstehenden Erläuterungen werden diese Merkmale als fakultativ beschrieben.

Zu führende Personen

Die obligatorisch zu führende Gesamtheit der Personen in einem Einwohnerregister besteht aus allen Personen, die gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in der Meldegemeinde meldepflichtig sind. Das sind jene Personen, die sich mindestens drei Monate innerhalb eines Jahres in der Meldegemeinde aufhalten.

Meldeverhältnis

Die Personen werden im Einwohnerregister mit ihrem Meldeverhältnis registriert. Grundsätzlich unterscheidet man die Meldeverhältnisse «Niederlassung» und «Aufenthalt». Die Gemeinde ist dann Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde für eine angemeldete Person.

Ob die Personen auch im Ausland einen Wohnsitz haben, ist für die schweizerischen Register meldetechnisch nicht relevant.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen definieren die Bedeutung von Niederlassung und Aufenthalt für Schweizerinnen und Schweizer gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, im Zusammenhang mit den Ausländerkategorien, unterschiedlich. Der Einfachheit halber werden im Merkmalskatalog deshalb die generelleren und unabhängig von der Nationalität anwendbaren Begriffe «Hauptwohnsitz» und «Nebenwohnsitz» benutzt:

Hauptwohnsitz

Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann in der Schweiz nur einen Hauptwohnsitz haben.

Nebenwohnsitz

Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Eine Person kann in der Schweiz mehrere Nebenwohnsitze haben.

Die Mehrheit der Personen hat nur einen einzigen Wohnsitz in der Schweiz. Diese Personen haben somit ein einziges Meldeverhältnis, nämlich den Hauptwohnsitz.

Für Schweizerinnen und Schweizer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, in der sich die Person zur Niederlassung angemeldet hat. Diese Personen können (z.B. aufgrund der Ausbildung, des Berufs oder eines Aufenthalts in einem Altersheim) einen zusätzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Dieser Nebenwohnsitz entspricht somit der Aufenthaltsgemeinde, in der ein durch die Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz) ausgestellter Heimatausweis, Interimsausweis oder ein anderes gleichwertiges Dokument hinterlegt wird.

Für Ausländerinnen und Ausländer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung (z.B. bei Ausländerkategorie B) bzw. die Niederlassungsbewilligung (bei Ausländerkategorie C) erteilt wurde. Ein Nebenwohnsitz ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in bestimmten Fällen möglich (→ Merkmal **52 Meldeverhältnis**).

**Datenkommunikation
und
Datenaustauschstandards**

Die Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister ist die Voraussetzung für einen standardisierten, medienbruchfreien Datenaustausch. Dieser wird über die vom Bund zur Verfügung gestellte Austauschplattform sedex (secure data exchange) abgewickelt.

Für den Datenaustausch stützt sich das BFS auf bestimmte Standards des Vereins eCH, der das Austauschformat definiert. Basis für den einheitlichen Datenaustausch bilden die Standards eCH-0044 Datenstandard Personenidentifikation, eCH-0011 Datenstandard Einwohnerdaten und eCH-0021 Datenstandard Personenzusatzdaten. Von diesen Basisstandards werden die gesamten Austauschformate für die durch das RHG betroffenen Geschäftsfälle abgeleitet.

Nomenklaturen

Nomenklaturen

Für die Harmonisierung der amtlichen Personenregister ist es notwendig, sich auf anerkannte und einheitlich angewandte Nomenklaturen stützen zu können. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Werte. Im RHG wird der Begriff definiert («Nomenklatur: Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen») und das BFS verpflichtet, «regelmässig [...] die massgebenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel» zu veröffentlichen.

Einfache Nomenklaturen (z.B. Geschlecht, Zivilstand usw.) sind im vorliegenden Katalog direkt definiert. Komplexere Nomenklaturen sind im Katalog erfasst und gemäss Standard eCH normiert. Diese komplexen Nomenklaturen werden nummeriert und auf der offiziellen website www.ech.ch veröffentlicht. Weiterhin ist es möglich, Informationen bezüglich der Nomenklaturen auf der Webseite des BFS zu erhalten.

Ausländerkategorie

Zur Kodierung der Ausländerkategorie wird die Nomenklatur des Datenstandards eCH-0006 verwendet. Das Bundesamt für Migration (BFM) ist für den Inhalt dieser Norm verantwortlich.

Staaten und Gebiete

Nomenklatur, um Informationen bezüglich der Staaten zu codieren. Sie ist im Datenstandard eCH-0072 resp. eCH-0008 Staaten und Gebiete festgesetzt. Das BFS ist für diese Normen verantwortlich.

→ Bei der Codierung obligatorisch sind: BFS-Nummer und Landesname in Kurzform in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Fakultativ ist der ISO-2-Ländercode.

Gemeinden

Nomenklatur, um Informationen zu den Gemeinden zu codieren. Sie ist im Datenstandard eCH-0071 resp. eCH-0007 Gemeinden festgesetzt. Das BFS ist für diese Normen verantwortlich. Das BFS stellt dem Verein eCH das Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (aktueller Stand) und das Historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz (aktueller Stand) zur Verfügung.

→ Bei der Codierung obligatorisch sind (abgesehen von Ausnahmen): BFS-Gemeindennummer, amtlicher Gemeindename und Kantonskürzel. Die Historisierungsnummer ist ab 2015 obligatorisch. Ausnahme: Wenn keine BFS-Gemeindennummer und Historisierungsnummer existieren (vor 1960).

Heimatort

Nomenklatur, um Informationen zu den Heimatorten zu codieren. Sie ist im Datenstandard eCH-0135 Heimatorte festgesetzt. Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist für diese Norm verantwortlich. Das BJ stellt dem Verein eCH die Liste mit den Heimatorten, die von den Zivilstandsbehörden auf nationalem Niveau verwendet werden zur Verfügung.

Merkmalsbeschreibungen

1 Identifikation

11 AHV-Versichertennummer (AHVN13)

Bezeichnung	AHV-Versichertennummer (AHVN13)
Systematik	1 Identifikation 11 Identifikation/ AHV-Versichertennummer (AHVN13)
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. a RHG: a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
Beschreibung	Die Einführung der AHVN13 in den Personenregistern basiert hauptsächlich auf der Änderung des AHVG und dessen Verordnung, die am 1. Dezember 2007 in Kraft getreten ist. Neben ihrer Rolle im Rahmen der AHV/IV übernimmt die AHVN13 zugleich die Funktion einer eindeutigen und anonymen Personenidentifikationsnummer (PIN). Sie muss allen Personen zugeteilt werden, die im Besitz der Schweizer Nationalität sind und/oder in der Schweiz wohnhaft und in einem der Register erfasst sind, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) genannt werden. Die AHVN13 wird von der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV zugewiesen. Sie ist für die Zuteilung der Nummer an eine Person zuständig. Heute führen hauptsächlich zwei Ereignisse zur Bildung und Zuteilung einer Personennummer: – die Geburt einer Person in der Schweiz; – die Neuankunft einer Person, die noch keine Nummer in der Schweiz besitzt. Die Identifikationsnummer bleibt, ungeachtet der Mutationen an den Merkmalen einer Person, unverändert. Die Nummer wird nur einmal zugeteilt und kann auch nach dem Tod einer Person nicht wieder verwendet werden.

**Zulässige Werte,
Codierung****11 AHV-Versichertennummer (obligatorisch)**

Merkmals	Codierung	Bedeutung
11 AHV-Versichertennummer	Numerisch (13 Positionen)	Nicht sprechende AHV-Versichertennummer
	Position 1–3: 756	Ländercode
	Position 4–12: 123456789	Nummerierung mit 9 Positionen
	Position 13: 5	Kontrollschlüssel

Mögliche Datenquellen

Für alle Prozesse, die an die Zuweisung und Führung der AHVN13 gebunden sind, führt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine Datenbank, genannt UPI (Unique Personal Identifier Database), die speziell auf diesen Zweck zugeschnitten ist. Die ZAS ist für den Betrieb dieser Datenbank auf bundesweiter Ebene verantwortlich.

Die Datenbank UPI führt auf einheitliche Weise die Daten jeder Person, die eine AHVN13 erhalten hat. Die Personen und Identifikationsmerkmale werden i.d.R. durch ein Bundesregister an die UPI gemeldet und die Identifikationsmerkmale werden kontinuierlich durch die meldenden Register aktualisiert.

Systematische Nutzer der AHVN13 haben folgende Möglichkeiten, die Nummer einer Person zu erhalten und nachzuführen:

- Suche in der UPI, dank den von der ZAS zur Verfügung gestellten Services (Webservice, sedex-Meldungen, Internetportal).
- Übernahme der AHVN13 aus den von sedex übermittelten Meldungen (z.B. Bundesregister, Umzugsmeldungen usw.).
- Die Person gibt ihre AHVN13 direkt bei der fraglichen Verwaltung an (Nummer steht auf verschiedenen Datenträgern wie auf der Krankenversicherungskarte).

Bemerkung

Bei Problemen oder Ungereimtheiten in den Personendaten existieren clearing-Prozesse, die definiert und auf der Webseite der ZAS publiziert wurden.

2 Name

21 Nachname

Bezeichnung	Nachname
Systematik	2 Name 21 Name/Nachname 211 Name/Nachname/ Amtlicher Name
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch ¹ gemäss Art. 6 Bst. e RHG: e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
Beschreibung	Amtlicher Name sowie die anderen beurkundeten Namen einer Person.

Teilmerkmale

Das Merkmal **Nachname** besteht aus sieben Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung	Obligatorium
211 Amtlicher Name	Name gemäss amtlichen Unterlagen (→ Mögliche Datenquellen). Der amtliche Name entspricht dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister. Bei ausländischen Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz entspricht dieser Name dem Namen im ausländischen Pass oder auf der Identitätskarte (siehe 214 sowie Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012; Im Ausnahmefall siehe auch 217 (z.B. Asyl), wenn keine amtlichen Dokumente vorliegen). Der amtliche Name kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen.	Obligatorisch
212 Ledigname	Angestammter Name gemäss amtlichen Unterlagen (→ Mögliche Datenquellen), den eine Person unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat oder, gestützt auf einen Namensänderungsentscheid, als neuen Ledignamen erworben hat (Art. 24 Abs. 2 ZStV, SR 211.112.2).	Obligatorisch, falls bezeichnet

¹ Differenzierungen zum Obligatorium: siehe Teilmerkmale.

Teilmerkmal	Bedeutung	Obligatorium
213 Allianzname	Der Allianzname zeigt die Verbindung von zwei Personen auf, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Ein bereits verwendeter Allianzname kann nach Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft weiterverwendet werden, wenn der amtliche Name bei der Auflösung nicht geändert wurde. Dabei wird dem amtlichen Namen mittels Bindestrich der Ledigname des Partners/der Partnerin oder der eigene Ledigname angehängt. Der Allianzname kann auf Antrag im Pass oder auf der Identitätskarte eingetragen werden.	Fakultativ
214 Name im ausländischen Pass	Für Personen mit ausländischer Nationalität. Dieser Name entspricht dem Eintrag im Reisepass gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses. Enthält die MRZ abgekürzte Namen oder Vornamen, sind diese möglichst in voller Länge gemäss visuell lesbarer Zone des Ausweispapiers zu erfassen.	Obligatorisch, falls im Register geführt
215 Aliasname	Name (z.B. Künstler- oder Ordensname), der aufgrund eines bewilligten Gesuchs geführt werden darf. Der Aliasname kann aus einem oder mehreren Teilen (z.B. auch aus Aliasvorname und Aliasname) bestehen.	Obligatorisch, falls Aliasname geführt werden darf
216 Andere amtliche Namen	Weitere amtliche Namen gemäss schweizerischen Zivilstandsdokumenten (Art. 24 Abs. 3 ZStV) oder ausländischen Dokumenten, welche weder Familiennamen noch Vornamen sind.	Obligatorisch, falls im Register geführt
217 Name gemäss Deklaration	Für Personen mit ausländischer Nationalität, die keine offiziellen Dokumente besitzen (hauptsächlich im Asylbereich).	Obligatorisch, falls im Register geführt

Zulässige Werte, Codierung

Textfeld, nach der Norm ISO 8859-15 zu codieren.

Amtlicher Name: Namensschreibweisen für ausländische Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz:

Die Namensregistrierung aus ausländischen Ausweispapieren, insbesondere auch die Aufteilung einer Namensangabe in Nachname und Vorname, erfolgt gemäss der Weisung über die Bestimmung und Schreibweise des Namens von ausländischen Staatsangehörigen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 1. Januar 2012. In Ausnahmesituationen (hauptsächlich im Asylbereich) wird der Name der Person gemäss Deklaration der Person erfasst und kann nicht durch ein amtliches Dokument verifiziert werden.

Namensschreibweisen für alle übrigen Personen: Gemäss zivilstandsamtlichen Dokumenten.

Mögliche Datenquellen	<i>Schweizerische Staatsangehörige:</i> Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden. <i>Ausländische Staatsangehörige:</i> Mitteilung der Zivilstandsbehörden, Ausländerausweis, ausländische Ausweispapiere (Identitätskarte oder Pass für EU/EFTA-Angehörige, Pass für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen), ausländische zivilstandsamtliche Dokumente oder gemäss Deklaration der Person im Asylbereich.
Bemerkung	Im Asyl- und Ausländerwesen können andere Definitionen des Begriffs Aliasname gebraucht werden. Die Aufteilung der Namen in verschiedene Kategorien ist abhängig von der Quelle.

22 Vornamen

Bezeichnung

Vornamen

Systematik

- 2 Name
 - 22 Name/Vornamen
 - 221 Name/Vornamen/Amtliche **Vornamen**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹ gemäss Art. 6 Bst. f RHG:
f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;

Beschreibung

Alle im Geburtsregister eingetragenen Vornamen in der dort aufgeführten Reihenfolge inklusive der Rufname oder die Rufnamen.

Teilmerkmale

Das Merkmal **Vorname** besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung	Obligatorium
221 Amtliche Vornamen	Vornamen gemäss Geburtsurkunde oder Zivilstandsregister/Infostar in der aufgeführten Reihenfolge bzw. gemäss ausländischen Ausweispapieren.	Obligatorisch
222 Rufname	Eine Person hat das Recht, aus der Liste ihrer amtlichen Vornamen einen Rufnamen auszuwählen. Der Rufname kann aus einem oder mehreren Vornamen (aus 221) bestehen.	Obligatorisch, falls Rufname bezeichnet
223 Vornamen im ausländischen Pass	Für Personen mit ausländischer Nationalität. → Zu benutzen in Verbindung mit dem Namen im ausländischen Pass wie unter 214 definiert.	Obligatorisch, falls im Register geführt
224 Vornamen gemäss Deklaration	Für Personen mit ausländischer Nationalität, die keine amtlichen Dokumente besitzen (hauptsächlich im Asylbereich). → Zu benutzen in Verbindung mit dem Namen gemäss Deklaration wie unter 217 definiert.	Obligatorisch, falls im Register geführt

Zulässige Werte, Codierung

Textfeld, nach der ISO-Norm 8859-15 zu codieren.
Das Merkmal ist obligatorisch. Gewisse ausländische Staatsangehörige haben allerdings in Einzelfällen keinen Vornamen; dort fehlt dieses Merkmal. In diesem Fall muss «unbekannt» übermittelt werden.
Namensschreibweisen für ausländische Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz: siehe entsprechenden Abschnitt bei 21 Nachname.

Mögliche Datenquellen

Wie bei Merkmal 21 Nachname.
Zusätzliche Datenquelle für Teilmerkmal 222 Rufname: Person.

¹ Differenzierungen zum Obligatorium: siehe Teilmerkmale.

3 Demografische Daten

31 Geburtsdatum

Bezeichnung	Geburtsdatum
Systematik	3 Demografische Daten 31 Demografische Daten/ Geburtsdatum
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. h RHG: h. Geburtsdatum und Geburtsort;
Beschreibung	Datum, an dem die Person geboren wurde.
Zulässige Werte, Codierung	Das Geburtsdatum muss gültig sein und im Datumsformat JJJJ-MM-TT angegeben werden. In aussergewöhnlichen Fällen, in denen der Tag oder der Monat des Geburtsdatums nicht bekannt sind, werden auch die Formate JJJJ-MM oder JJJJ akzeptiert.
Mögliche Datenquellen	<i>Schweizerische Staatsangehörige:</i> Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden. <i>Ausländische Staatsangehörige:</i> Ausländischer Pass, Ausländerausweis (wenn keine andere Information vorhanden ist), Geburtsschein.

32 Geburtsort

Bezeichnung Geburtsort

Systematik 3 Demografische Daten
32 Demografische Daten/**Geburtsort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. h RHG:
h. Geburtsdatum und Geburtsort;

Beschreibung *Geburt in der Schweiz:*
Gemeinde, in welcher die Person geboren ist.
Geburt im Ausland:
Land und Ort der Geburt gemäss amtlichen Ausweispapieren.

Teilmerkmale Das Merkmal **Geburtsort** besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
321 Status Geburtsort	Gibt an, ob der Geburtsort bekannt ist oder nicht.
322 Geburtsland	Geburtsland
323 Geburtsort CH	Geburtsgemeinde für in der Schweiz geborene Personen.
324 Geburtsort Ausland	Geburtsort im Ausland

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 321 **Status Geburtsort (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
321 Status Geburtsort	0 *	Der Geburtsort ist unbekannt.
	1 *	Das Geburtsland evtl. auch der Geburtsort sind bekannt.

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

Falls Status Geburtsort = 0, dann bleiben die Teilmerkmale 322, 323 und 324 leer und werden nicht geliefert.

Teilmerkmal 322 **Geburtsland** (obligatorisch, falls Status Geburtsort =1)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
322 Geburtsland	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur Staaten und Gebiete.	Für alle Personen: Geburtsland

Teilmerkmal 323 **Geburtsort CH** (obligatorisch, falls in der Schweiz geboren)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
323 Geburtsort CH	BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel und historisierte Gemeindenummer gemäss Nomenklatur Gemeinden.	<i>Für in der Schweiz geborene Personen:</i> Geburts-gemeinde. <i>Für im Ausland geborene Personen:</i> das Feld bleibt leer.

Teilmerkmal 324 **Geburtsort Ausland** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
324 Geburtsort Ausland	Text	<i>Für in der Schweiz geborene Personen:</i> das Feld bleibt leer. <i>Für im Ausland geborene Personen:</i> Geburtsort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort).

Der Geburtsort entspricht der Gemeinde, in der sich die Geburtsklinik befindet.

Wenn eine Person in einem Land geboren ist, das heute nicht mehr existiert, sollte – sofern möglich – der Name des Ersatzlandes eingegeben werden. Beispiel: einer Person, die in der UDSSR, in Moskau, geboren ist, muss man den Code von Russland zuteilen. Kann man anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht bestimmen, um welches aktuelle Land es sich handelt, muss der Code des ehemaligen Landes zugeteilt werden (in unserem Beispiel die UDSSR).

Die Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS listet alle Länder auf, die es seit 1945 gab. Wenn der Landeswechsel vor 1945 stattfand, und wenn das entsprechende Land nicht in der BFS-Nomenklatur vorhanden ist, wird der Name des Landes, zum Zeitpunkt der Geburt, ohne Nummer akzeptiert.

Ist eine Person in einer Gemeinde geboren, die inzwischen fusioniert, den Namen oder den Kanton geändert hat, muss, soweit möglich, mit Hilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses der Schweiz, die neu zugeteilte Nummer, der Name und der Kanton angegeben werden. Stehen nicht genügend Informationen zur Verfügung, um die aktuelle Gemeinde zu bestimmen, wird der Name der Gemeinde, zum Zeitpunkt der Geburt, ohne Nummer und ohne Kanton akzeptiert.

Die Verwendung der historisierten Gemeindenummer ist wichtig, um die automatische Umwandlung der Daten auf die aktuelle Gemeinde zu erlauben. Dieses Teilmerkmal wird bei Neueinträgen erwartet.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:
Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden.

Ausländische Staatsangehörige:
Ausländischer Pass, Ausländerausweis, Geburtsschein.

Bemerkung

Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

33 Geschlecht

Bezeichnung Geschlecht

Systematik 3 Demografische Daten
33 Demografische Daten/**Geschlecht**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. j RHG: j. Geschlecht;

Beschreibung Biologisches bzw. durch Gerichtsurteil definiertes Geschlecht der Person.

Zulässige Werte, Codierung 33 Geschlecht (obligatorisch)

Merkmal	Codierung	Bedeutung
33 Geschlecht	1	Männlich
	2	Weiblich
	3	Unbestimmt

Mögliche Datenquellen *Schweizerische Staatsangehörige:*
Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden.
Ausländische Staatsangehörige:
Ausländischer Pass, Ausländerausweis (wenn keine andere Information vorhanden ist), Geburtsschein, andere aktuelle Zivilstandsdokumente.

Bemerkung Die Angabe zum Geschlecht «Unbestimmt» darf nur bei Personen erfolgen, bei denen die körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig zugewiesen werden können. Das schweizerische Recht kennt dieses Geschlecht nicht. So können in den Einwohnerkontrollen nur ausländische Personen, die nicht durch das schweizerische Zivilstandswesen erfasst wurden mit diesem Merkmal versehen werden. Gemäss internationalen Passregeln ist im Reisepass grundsätzlich das Geschlecht einzutragen. Der Eintrag erfolgt bislang mit den Codes «F» für weiblich und «M» für männlich. Das Geschlecht «unbestimmt» entnimmt man aus dem Passeintrag «X».

34 Zivilstand

Bezeichnung	Zivilstand
Systematik	3 Demografische Daten 34 Demografische Daten/ Zivilstand
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. k RHG: k. Zivilstand;
Beschreibung	Personenstand einer Person gemäss Zivilstandsdokumente (auch ausländische) und gegebenenfalls Angaben zu einer Trennung.

Teilmerkmale Das Merkmal **Zivilstand** besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
341 Zivilstand	Personenstand gemäss Zivilgesetzbuch
342 Offizieller Status	Präzisiert, ob die Information zum Zivilstand aus einer offiziellen Quelle, also einem Zivilstandsamt oder einer anderen legitimierten Behörde stammt oder nicht.
343 Trennung	Bei verheirateten, jedoch getrennt lebenden Personen und bei in eingetragener Partnerschaft, jedoch getrennt lebenden Personen.
344 Auflösungsgrund	Bei Personen mit aufgelöster Partnerschaft.

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 341 **Zivilstand (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
341 Zivilstand	1	Ledig
	2	Verheiratet
	3	Verwitwet
	4	Geschieden
	5	Unverheiratet
	6	In eingetragener Partnerschaft
	7	Aufgelöste Partnerschaft
	9	Unbekannt

Teilmerkmal 342 **Offizieller Status** (fakultativ für Personen, deren Zivilstand bekannt ist)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
342 Offizieller Status	True*	Mitteilung durch legitimierte Behörde oder amtliches Dokument
	False*	Inoffizielle Information (in der Regel durch die Person)

* Typ boolean

Teilmerkmal 343 **Trennung** (obligatorisch bei verheirateten und getrennt lebenden Personen und bei in eingetragener Partnerschaft und getrennt lebenden Personen)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
343 Trennung	1	Freiwillig getrennt
	2	Gerichtlich getrennt

Teilmerkmal 344 **Auflösungsgrund** (obligatorisch bei Personen mit aufgelöster Partnerschaft)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
344 Auflösungsgrund	1	Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
	2	Ungültigerklärung
	3	Durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft
	4	Durch Tod aufgelöste Partnerschaft
	9	Unbekannt/Andere Gründe

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden, Gerichtsurteil bei einer gerichtlichen Trennung oder eine mündliche Angabe der betroffenen Person bei freiwilliger Trennung.

Ausländische Staatsangehörige:

Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden oder amtliches ausländisches Dokument, Gerichtsurteil oder bei nicht offiziellem Zivilstand und freiwilliger Trennung eine mündliche Angabe der betroffenen Person.

Bemerkung

Eine freiwillige Trennung wird den Einwohnerdiensten nicht systematisch durch die Einwohnerin/den Einwohner gemeldet. Somit ist diese Information nicht immer zuverlässig. Dies ist nur bei einer gerichtlichen Trennung der Fall, sofern die Einwohnerdienste die Mitteilung erhalten.

Der Zivilstand «unverheiratet» kann als Folge einer Ungültigerklärung der letzten Ehe oder als Folge einer Verschollenerklärung der letzten Ehepartnerin bzw. des letzten Ehepartners entstehen.

35 Datum Zivilstandsereignis

Bezeichnung Datum Zivilstandsereignis

Systematik 3 Demografische Daten
35 Demografische Daten/**Datum Zivilstandsereignis**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Fakultativ gemäss Art. 7 RHG

Beschreibung Ereignisdaten der aktuellen Einträge in Zivilstand.

Teilmerkmale Das Merkmal **Datum Zivilstandsereignis** besteht aus drei fakultativen Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
351 Datum der letzten Zivilstandsänderung	Datum, ab dem der aktuelle Zivilstand gültig ist. Datum ist an das Teilmerkmal 341 Zivilstand gebunden (vorheriges Merkmal).
352 Datum Trennungsbeginn	<i>Bei verheirateten aber getrennt lebenden Personen oder bei in eingetragener Partnerschaft aber getrennt lebenden Personen:</i> Datum, ab dem die aktuelle Trennungsangabe gültig ist. Datum ist an das Teilmerkmal 343 Trennung gebunden.
353 Datum Trennungsende	<i>Bei verheirateten aber getrennt lebenden Personen oder bei in eingetragener Partnerschaft aber getrennt lebenden Personen:</i> Enddatum, bis zu welchem die aktuelle Trennungsangabe gültig ist. Datum ist an das Teilmerkmal 343 Trennung gebunden.

Bei Geburt und bei zuziehenden ledigen Personen wird dem Teilmerkmal Datum der letzten Zivilstandsänderung das Geburtsdatum zugewiesen.

Zulässige Werte, Codierung Falls Angaben vorhanden sind, muss es sich bei dem Merkmal Datum Zivilstandsereignis um ein gültiges Datum, im Datumsformat JJJJ-MM-TT, handeln.

Mögliche Datenquellen Siehe Merkmal 34 Zivilstand.

Bemerkung Die Merkmale Datum Zivilstandsereignis können leer bleiben, wenn diese Informationen nicht bekannt sind oder das Zivilstandsereignis nicht aus Zivilstandsdokumenten hervorgeht.

36 Todesdatum

Bezeichnung Todesdatum

Systematik 3 Demografische Daten
36 Demografische Daten/**Todesdatum**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Obligatorisch für Verstorbene gemäss Art. 6 Bst. u RHG: u. Todesdatum;

Beschreibung Datum, an dem die Person gestorben ist.

Teilmerkmale Das Merkmal **Todesdatum** besteht aus zwei Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung	Obligatorium
361 Beginn Todesdatum	Exaktes Todesdatum oder Beginn der Zeitspanne Todesdatum	Obligatorisch
362 Ende Todesdatum	Ende der Zeitspanne Todesdatum	Fakultativ

Zulässige Werte, Codierung *Für Verstorbene:* Exaktes Todesdatum. Das Datum muss ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJJ-MM-TT.
Ist das Todesdatum nicht genau bekannt, wird ein Todeszeitraum durch die Angabe eines Anfangsdatums und eines Enddatums abgebildet. Ein Todeszeitraum darf nur vom Zivilstandswesen (Infostar) gemeldet werden. Die Einwohnerkontrolle bestimmt, welches Todesdatum in der Einwohnerkontrolle zu erfassen ist, in der Regel ist es das Anfangsdatum. Für Meldungen aus der Einwohnerkontrolle an andere Stellen darf nur das Anfangsdatum gesendet werden.
Für Lebende: Die Angabe bleibt leer.

Mögliche Datenquellen Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden oder amtliches ausländisches Dokument.

Bemerkung Die Personendaten bleiben über den Tod der Person hinaus im System oder in einem Archiv der Meldegemeinde gespeichert (letzte Hauptwohnsitzgemeinde der Person), d.h. mindestens 12 Monate für die Datenlieferung an die Statistik.

37 Todesort

Bezeichnung Todesort

Systematik 3 Demografische Daten
37 Demografische Daten/**Todesort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Fakultativ gemäss Art. 7 RHG

Beschreibung Ort, an dem der Tod der Person festgestellt wurde.

Tod in der Schweiz: Gemeinde, in der die Person gestorben ist.

Tod im Ausland: Land und Ort, in denen die Person gestorben ist.

Teilmerkmale Das Merkmal **Todesort** besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
371 Status Todesort	Angabe, wenn der Todesort bekannt ist
372 Todesland	Todesland
373 Todesort CH	Todesgemeinde
374 Todesort Ausland	Todesort im Ausland

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 371 **Status Todesort** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
371 Status Todesort	0*	Der Ort ist unbekannt
	1*	Der Ort ist bekannt

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

Ist der Status des Todesortes = 0, dann bleiben die Teilmerkmale 372, 373 und 374 leer und werden nicht geliefert.

Teilmerkmal 372 **Todesland** (falls der Status des Todesortes = 1)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
372 Todesland	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur Staaten und Gebiete.	Für alle Personen: Todesland

Teilmerkmal 373 **Todesort CH** (falls der Status des Todesortes = 1 und wenn in der Schweiz gestorben)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
373 Todesort CH	BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel, historisierte Gemeindenummer gemäss Gemeindenomenklatur.	<i>Für in der Schweiz verstorbene Personen:</i> Todesgemeinde. <i>Für im Ausland verstorbene Personen:</i> Dieses Feld bleibt leer.

Teilmerkmal 374 **Todesort Ausland** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
374 Todesort Ausland	Freitext	<i>Für im Ausland verstorbene Personen:</i> Todesort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort). <i>Für in der Schweiz verstorbene Personen:</i> Dieses Feld bleibt leer.

Der Todesort ist der Ort, an dem der Tod durch einen Arzt festgestellt wurde. Die Verwendung der historisierten Gemeindenummer ist wichtig, um die automatische Umwandlung der Daten auf die aktuelle Gemeinde zu erlauben. Diese Information wird für die Eintragung aller verstorbenen Personen nach dem 1. Januar 2015 gefordert.

Mögliche Datenquellen	Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden oder amtliches ausländisches Dokument.
Bemerkung	Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

4 Staatsangehörigkeit

41 Staatsangehörigkeit

Bezeichnung	Staatsangehörigkeit
Systematik	4 Staatsangehörigkeit 41 Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeit
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. m RHG: m. Staatsangehörigkeit;
Beschreibung	Staatsangehörigkeit
Teilmerkmale	Das Merkmal Staatsangehörigkeit besteht aus drei Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
411 Status Staatsangehörigkeit	Gibt an, ob die Staatsangehörigkeit bekannt ist oder nicht.
412 Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit (Nomenklatur Staaten und Gebiete)
413 Datum Staatsangehörigkeit Beginn	Datum, seit welchem die Staatsangehörigkeit gültig ist.

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 411 **Status Staatsangehörigkeit (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
411 Status Staatsangehörigkeit	0	Staatsangehörigkeit unbekannt
	1	Staatenlos gemäss entsprechenden Ausweispapieren (z.B. Ausländerausweis)
	2	Staatsangehörigkeit bekannt

Teilmerkmal 412 **Staatsangehörigkeit** (obligatorisch, falls Status Staatsangehörigkeit = 2)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
412 Staatsangehörigkeit	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur Staaten und Gebiete.	Staatsangehörigkeit (politischer, von der Schweiz anerkannter Staat)

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürgerin/Doppelbürger), wird als Schweizerin oder Schweizer behandelt.

Für die Datenlieferung an die Statistik kann nur eine einzige Nationalität für dieselbe Person übermittelt werden. Hat eine Ausländerin oder ein Ausländer mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, muss die Nationalität, die an die Aufenthaltsbewilligung geknüpft ist, in Einverständnis mit den Ausländerbehörden, übermittelt werden.

Teilmerkmal 413 **Datum Staatsangehörigkeit Beginn** (fakultativ, falls Status Staatsangehörigkeit = 2)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
413 Datum Staatsangehörigkeit Beginn	JJJJ-MM-TT	Datum, seit welchem die Staatsangehörigkeit gültig ist.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden.

Ausländische Staatsangehörige:

Gültige Ausweispapiere, Staatsangehörigkeitsnachweis.

Bemerkung

Bei einer Person, die niemals ihre Staatsangehörigkeit gewechselt hat, entspricht das Datum des Beginns der Staatsangehörigkeit dem Geburtsdatum.

Wurde die schweizerische Nationalität erworben, so entspricht das Datum «Staatsangehörigkeit Beginn» dem Datum der Einbürgerung gemäss Zivilstand (Info-star).

Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

42 Heimatorte

Bezeichnung	Heimatorte						
Systematik	4 Staatsangehörigkeit 42 Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit Schweiz: Heimatorte						
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch für Schweizerinnen und Schweizer gemäss Art. 6 Bst. i RHG: i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;						
Beschreibung	Alle Heimatorte einer Person schweizerischer Nationalität gemäss Informationen der Zivilstandsbehörden.						
Zulässige Werte, Codierung	42 Heimatort (obligatorisch) <table><tr><th>Merkmal</th><th>Codierung</th><th>Bedeutung</th></tr><tr><td>42 Heimatort</td><td>Namen des Heimatorts gemäss Nomenklatur Heimatort. Zusätzlich und fakultativ: Nummer des Heimatorts und historisierte Gemeindenummer.</td><td>Angabe des Heimatorts von einer Person mit Schweizer Nationalität.</td></tr></table> Für Schweizerinnen und Schweizer muss mindestens ein Heimatort im Merkmal Heimatorte angegeben werden (obligatorisch). Heimatorte werden mindestens als Text erfasst: Gemeinde-/Ortsname und Kantonskürzel gemäss der Nomenklatur Heimatort der Zivilstandsbehörden (Standard eCH-0135). Sofern möglich, ist die Nummer des Heimatorts sowie die historisierte Gemeindenummer zu übermitteln (sofern der Heimatort immer eine politische Gemeinde war oder ist).	Merkmal	Codierung	Bedeutung	42 Heimatort	Namen des Heimatorts gemäss Nomenklatur Heimatort. Zusätzlich und fakultativ: Nummer des Heimatorts und historisierte Gemeindenummer.	Angabe des Heimatorts von einer Person mit Schweizer Nationalität.
Merkmal	Codierung	Bedeutung					
42 Heimatort	Namen des Heimatorts gemäss Nomenklatur Heimatort. Zusätzlich und fakultativ: Nummer des Heimatorts und historisierte Gemeindenummer.	Angabe des Heimatorts von einer Person mit Schweizer Nationalität.					
Mögliche Datenquellen	Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden.						

43 Ausländerkategorie

Bezeichnung	Ausländerkategorie
Systematik	4 Staatsangehörigkeit 43 Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit Ausland: Ausländerkategorie
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. n RHG: für Ausländerinnen und Ausländer: n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
Beschreibung	Kategorie der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung der ausländischen Person. Die Kategorie befindet sich auf der Karte oder auf dem Ausländerausweis sowie auf der Bewilligungskopie, die von den Migrationsämtern den Gemeinden zugestellt werden.
Teilmerkmale	Das Merkmal Ausländerkategorie besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
431 Kategorie	Kategorie der Ausländerbewilligung
432 Gültig-ab-Datum	Datum, ab welchem die Bewilligung gültig ist.
433 Gültig-bis-Datum	Datum, bis zu welchem die Bewilligung gültig ist.
434 Einreisedatum	Datum, an dem die Person das letzte Mal in die Schweiz eingereist ist bzw. das ursprüngliche Einreisedatum bei einer Wiedereinreise nach einer Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung.

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 431 **Kategorie (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
431 Kategorie	Vier- bis sechststelliger Code gemäss Datenstandard eCH-0006 Ausländerkategorien	Kategorie der Ausländerbewilligung

Teilmerkmal 432 **Gültig-ab-Datum (fakultativ)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
432 Gültig-ab-Datum	Anfangsdatum der Gültigkeit im Format JJJJ-MM-TT	Datum Gültigkeitsbeginn des Ausländerausweises

Teilmerkmal 433 **Gültig-bis-Datum (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
433 Gültig-bis-Datum	Enddatum der Gültigkeit im Format JJJJ-MM-TT	Datum Gültigkeitsende des Ausländerausweises

Teilmerkmal 434 **Einreisedatum** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
434 Einreisedatum	Einreisedatum im Format JJJJ-MM-TT	Datum der Einreise in die Schweiz

Mögliche Datenquellen

Der Standard eCH-0006 regelt abschliessend die Codierung der Ausländerkategorien. Der Code mit dem maximalen Detaillierungsgrad ist zu übermitteln (4 bis 6 Stellen).

Staatsangehörige aus EU/EFTA-Ländern sowie Staatsangehörige aus Drittstaaten, die von dem Personenfreizügigkeitsabkommen profitieren, erhalten keinen biometrischen Ausländerausweis. Sie erhalten die ehemalige Aufenthaltsbewilligung in Papierform. Gleiches gilt auch für Inhaber der Bewilligung Ci, Grenzgänger (Bewilligung G), Asylsuchende (Bewilligung N) und vorläufig Aufgenommene (Bewilligung F).

Den biometrischen Ausländerausweis erhalten Staatsangehörige von Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören sowie Personen aus Drittstaaten, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können. Die bisherigen Ausweiskategorien bleiben unverändert.

Die Einwohnerämter erhalten von den Migrationsämtern eine Mitteilung mit den entsprechenden Informationen, einschliesslich der Daten, die in ihre Register übernommen werden müssen.

Bemerkung

Das «Gültig-ab-Datum» der Bewilligung bezieht sich auf die effektive Bewilligung und nicht auf das allfällige erstmalige Erteilungsdatum einer Bewilligung.

Das Einreisedatum ist das Datum, an dem die Person das letzte Mal in die Schweiz eingereist ist, bzw. das ursprüngliche Einreisedatum bei einer Wiedereinreise nach einer Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung.

Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

5 Meldeverhältnis

51 Meldegemeinde

Bezeichnung	Meldegemeinde
Systematik	5 Meldeverhältnis 51 Meldeverhältnis/ Meldegemeinde
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. b RHG: b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
Beschreibung	Politische Gemeinde, für welche das Meldeverhältnis (siehe Merkmal 52 Meldeverhältnis) besteht, unabhängig vom Wert des Merkmals Meldeverhältnis. Dies entspricht der politischen Gemeinde, die die übermittelten Daten enthält.
Zulässige Werte, Codierung	Die Meldegemeinde wird nach der Nomenklatur Gemeinden erfasst (BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel und historisierte Gemeindenummer). Die Angabe ist obligatorisch.
Mögliche Datenquellen	Gemeinde.
Bemerkung	Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

52 Meldeverhältnis

Bezeichnung	Meldeverhältnis
Systematik	5 Meldeverhältnis 52 Meldeverhältnis/ Meldeverhältnis
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. o RHG: o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
Beschreibung	Art des Meldeverhältnisses der Person zur Meldegemeinde (siehe Kapitel 51 Meldegemeinde). Das Meldeverhältnis entsteht durch die Begründung einer Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder durch einen Aufenthalt (Nebenwohnsitz). <i>Hauptwohnsitz</i> (Niederlassung in der Gemeinde) begründet, wer in eine Gemeinde zuzieht und sich dort objektiv feststellbar, im Sinn von «Wohnen», aufhält, und wenn kein anderer Ort in der Schweiz als Niederlassung erkennbar oder feststellbar ist. In der Mehrheit der Fälle haben schweizerische Staatsangehörige in der Niederlassungsgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen (manchmal nur zu zeigen). Für Ausländerinnen und Ausländer befindet sich der Hauptwohnsitz in jenem Kanton, der ihnen die Bewilligung ausgestellt hat bzw. in jener Gemeinde, in welcher sich die Person angemeldet hat. <i>Nebenwohnsitz</i> (Aufenthalt in der Gemeinde) ist jedes zusätzliche Verweilen an einem Ort ausserhalb der Niederlassungsgemeinde, wenn die Aufenthaltsdauer länger als drei Monate infolge oder dreier Monate innerhalb eines Jahres dauert. Am Aufenthaltsort sind entweder ein Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen. Ausländerinnen und Ausländer aus EU/EFTA-Staaten können sich wie schweizerische Staatsangehörige in jeder Gemeinde der Schweiz niederlassen oder aufhalten. Staatsbürger aus Drittstaaten benötigen für die Wohnsitznahme für einen zusätzlichen Aufenthalt in einem anderen Kanton eine Bewilligung vom kantonalen Migrationsamt. Die Mehrheit der Personen hat einen einzigen Wohnsitz in der Schweiz und somit das Meldeverhältnis Hauptwohnsitz. Einige Personen haben weder einen Haupt- noch einen Nebenwohnsitz in der Schweiz. Sie arbeiten regelmässig in der Schweiz und kehren nach der Arbeit an ihren Wohnort im Ausland zurück, beispielsweise Grenzgänger mit einem Ausweis G. Diese Personen werden im Einwohnerregister nicht registriert. Einige Personen haben einen Nebenwohnsitz aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz. Diese kehren mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, logieren aber während der Woche in einer schweizerischen Gemeinde, beispielsweise Grenzgänger mit einem Ausweis G. Diese Personen müssen mit dem Meldeverhältnis 3 registriert werden.

**Zulässige Werte,
Codierung****52 Meldeverhältnis (obligatorisch)**

Merkmal	Codierung	Bedeutung
52 Meldeverhältnis	1 *	<i>Hauptwohnsitz</i> Die Person ist in der Meldegemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet.
	2 *	<i>Nebenwohnsitz</i> Die Person ist in der Meldegemeinde mit Nebenwohnsitz gemeldet.
	3 *	Die Person ist in der Gemeinde gemeldet, hat aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz.

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:
Person, Wohnsitzbestätigung.

Ausländische Staatsangehörige:
Ausländerausweis, amtliche Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung, Bewilligung der kantonalen Migrationsbehörde.

Bemerkung

Schweizerische Staatsangehörige:
Um einen Hauptwohnsitz zu begründen, verlangt die Gemeinde i.d.R. einen Heimatschein.

Für Staatsangehörige der EU/EFTA-Länder:
Arbeitsvertrag, Pass.

531 Zuzugsdatum

Bezeichnung	Zuzugsdatum
Systematik	5 Meldeverhältnis 53 Meldeverhältnis/Zuzug 531 Meldeverhältnis/Zuzug/ Zuzugsdatum
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. q RHG: q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
Beschreibung	Datum, an dem der tatsächliche Zuzug in die Meldegemeinde erfolgt ist. Das Zuzugsdatum muss nicht unbedingt mit dem Anmeldedatum übereinstimmen.
Zulässige Werte, Codierung	Zuzugsdatum muss ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJJ-MM-TT. Bei Personen, die seit Geburt in der Meldegemeinde angemeldet sind, entspricht dieses Merkmal dem Geburtsdatum. In Ausnahmefällen kann diesem Merkmal ein fiktives Datum (31.12.9999) zugewiesen werden, wenn das reelle Ankunftsdatum einer Person in die Gemeinde unbekannt ist. Eine Person ist ab dem Datum des Zuzugs in der Meldegemeinde gemeldet. Das Zuzugsdatum in der Meldegemeinde muss der Folgetag des Wegzugsdatums in der Herkunftsgemeinde sein.
Mögliche Datenquellen	Person, Ein-/Auszugsanzeige von Vermieter und Logisgeber.
Bemerkung	Eine Geburtsmeldung löst fachlich keine Zuzugsmeldung aus. Das Geburtsdatum als Zuzugsdatum ist nur für die Statistiklieferung relevant. Bei einer Person mit einem Zuzug und anschliessendem Wechsel des Meldeverhältnisses erfolgt eine Umwandlung des Meldeverhältnisses (es muss kein Wegzug und Wiederzuzug kreiert werden). Das Umwandlungsdatum ist das neue Zuzugsdatum.

532 Herkunftsort

Bezeichnung

Herkunftsort

Systematik

5 Meldeverhältnis
 53 Meldeverhältnis/Zuzug
 532 Meldeverhältnis/Zuzug/**Herkunftsort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹ gemäss Art. 6 Bst. q RHG:
 q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;

Beschreibung

Ort, aus dem die Person in die Meldegemeinde zuzieht. Ist der Herkunftsort in der Schweiz, wird die Herkunftsgemeinde angegeben. Kommt die Person aus dem Ausland, wird der Herkunftsstaat und optional die Region, die Provinz oder der Ort des letzten Wohnorts angegeben.

Teilmerkmale

Das Merkmal **Herkunftsort** besteht aus vier obligatorischen Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
532.1 Herkunftsgemeinde	Herkunftsgemeinde in der Schweiz
532.2 Status Herkunftsstaat	Gibt an, ob die Herkunft aus dem Ausland bekannt ist oder nicht.
532.3 Herkunftsstaat	Herkunftsstaat aus dem Ausland
532.4 Herkunftsort Ausland	Herkunftsort aus dem Ausland

Zulässige Werte, Codierung

Das Merkmal besteht je nach Herkunftsort und Meldeverhältnis in der Meldegemeinde aus verschiedenen Teilmerkmalen:

a) Der Herkunftsort ist eine Schweizer Gemeinde und der Hauptwohnsitz liegt in der Schweiz: Teilmerkmal 532.1 **Herkunftsgemeinde**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
532.1 Herkunftsgemeinde	BFS-Nummer, Gemein- denname, Kantons- kürzel und historisierte Gemeindennummer gemäss Nomenklatur Gemeinden.	Falls das Meldeverhältnis «Hauptwohnsitz» ist: Gemeinde des früheren Hauptwohnsitzes. Falls das Meldeverhältnis «Nebenwohnsitz» ist: Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes*.	Obligatorisch

* Wichtig: Der Wechsel von einer Nebenwohnsitzgemeinde in eine andere wird administrativ immer via Hauptwohnsitzgemeinde geregelt und nicht direkt zwischen den Nebenwohnsitzgemeinden.

¹ Das Merkmal kann leer sein (→ Zulässige Werte).

b) Der Herkunftsort ist im Ausland: Teilmerkmale 532.2 **Status Herkunftsstaat**, 532.3 **Herkunftsstaat** und 532.4 **Herkunftsort Ausland**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
532.2 Status Herkunftsstaat	0*	Herkunftsstaat unbekannt	Obligatorisch
	1*	Herkunftsstaat bekannt	
532.3 Herkunftsstaat	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur Staaten und Gebiete	Herkunftsstaat**	Obligatorisch, falls Status Herkunftsstaat = 1
532.4 Herkunftsort Ausland	Text	Herkunftsort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort im Herkunftsstaat)	Fakultativ

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

** Wichtig: Der Herkunftsstaat für Personen mit einem Meldeverhältnis = 3 entspricht dem Land des aktuellen Wohnsitzes (im Ausland).

Ist der Status des Herkunftsstaats = 0, dann bleiben die Teilmerkmale 532.3 und 532.4 leer und werden nicht geliefert.

Bei Personen, die seit Geburt in der Meldegemeinde als Niedergelassene (Hauptwohnsitz) angemeldet sind, sind die Merkmale 532 leer.

Wenn eine Person aus einem Land gekommen ist, das heute nicht mehr existiert, sollte – sofern möglich – der Name des Ersatzlandes eingegeben werden. Beispiel: Einer Person, die 1970 aus Moskau in der UDSSR gekommen ist, muss der Code von Russland zugeteilt werden. Kann man anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht bestimmen, um welches aktuelle Land es sich handelt, muss der Code des ehemaligen Landes zugeteilt werden (in unserem Beispiel die UDSSR).

Die Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS listet alle Länder auf, die es seit ungefähr 1945 gab. Wenn der Landeswechsel vor 1945 stattfand, und wenn das entsprechende Land nicht in der BFS-Nomenklatur vorhanden ist, wird der Name des Landes, zum Zeitpunkt des Zuzugs, ohne Nummer akzeptiert.

Kommt eine Person aus einer Gemeinde, die inzwischen fusioniert, den Namen oder den Kanton geändert hat, muss, sofern möglich, mit Hilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses der Schweiz, die neu zugeteilte Nummer sowie der neue Name und Kanton eingegeben werden. Dies gilt nur für Wechsel, die nach 1960 stattgefunden haben. Stehen nicht genügend Informationen zur Verfügung, um die aktuelle Gemeinde zu bestimmen, wird der Name der Gemeinde, zum Zeitpunkt des Zuzugs, ohne Nummer und ohne Kanton akzeptiert.

Die Verwendung der historisierten Gemeindenummer ist wichtig, um die automatische Umwandlung der Daten auf die aktuelle Gemeinde zu erlauben. Dieses Teilmerkmal wird bei Neueinträgen (ab 2015) erwartet.

Mögliche Datenquellen Letzte Hauptwohnsitzgemeinde, Person.

Bemerkung Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

541 Wegzugsdatum

Bezeichnung	Wegzugsdatum
Systematik	5 Meldeverhältnis 54 Meldeverhältnis/Wegzug 541 Meldeverhältnis/Wegzug/ Wegzugsdatum
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch ¹ gemäss Art. 6 Bst. r RHG: r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
Beschreibung	Datum, an dem der tatsächliche Wegzug aus der Meldegemeinde erfolgt ist. Das Wegzugsdatum stimmt nicht unbedingt mit dem Abmeldedatum überein.
Zulässige Werte, Codierung	Beim Wegzugsdatum muss es sich um ein gültiges Datum handeln, im Datumsformat JJJJ-MM-TT. Wegzugsdatum und Zielort sind für Personen, die noch in der Meldegemeinde wohnhaft sind leer. Eine Person ist bis und mit dem Datum des Wegzugs in der Wegzugsgemeinde gemeldet.
Mögliche Datenquellen	Person, Mitteilung des Eigentümers oder Logisgebers, zivilstandsamtliche Todesmitteilung, nahestehende Person.
Bemerkung	Die Personendaten bleiben über den Wegzug der Person hinaus inaktiv im System oder in einem Archiv der Meldegemeinde gespeichert. Fachlich, löst ein Todesfall keine Wegzugsmeldung aus. Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Meldegemeinde wohnen, muss das Todesdatum als Wegzugsdatum eingetragen werden.

¹ Das Merkmal kann leer sein (→ Zulässige Werte).

542 Zielort

Bezeichnung	Zielort												
Systematik	5 Meldeverhältnis 54 Meldeverhältnis/Wegzug 542 Meldeverhältnis/Wegzug/ Zielort												
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch ¹ gemäss Art. 6 Bst. r RHG: r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;												
Beschreibung	Ort, inkl. Wohnadresse, in den die Person nach dem Wegzug aus der Meldegemeinde zieht. Ist der Zielort in der Schweiz, wird die Zielgemeinde und Adresse angegeben. Zieht die Person ins Ausland, wird der Zielstaat und optional die künftige Region, die Provinz, der Wohnort und/oder die künftige Wohnadresse angegeben.												
Teilmerkmale	Das Merkmal Zielort besteht aus fünf Teilmerkmalen.												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Teilmerkmal</th><th>Bedeutung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>542.1 Zielgemeinde</td><td>Zielgemeinde in der Schweiz.</td></tr> <tr> <td>542.2 Status Zielstaat</td><td>Gibt an, ob der Zielstaat bekannt ist oder nicht.</td></tr> <tr> <td>542.3 Zielstaat</td><td>Zielstaat im Ausland.</td></tr> <tr> <td>542.4 Zielort Ausland</td><td>Zielort im Ausland.</td></tr> <tr> <td>542.5 Ziel Wohnadresse</td><td>Ziel Wohnadresse in der Schweiz oder im Ausland.</td></tr> </tbody> </table>		Teilmerkmal	Bedeutung	542.1 Zielgemeinde	Zielgemeinde in der Schweiz.	542.2 Status Zielstaat	Gibt an, ob der Zielstaat bekannt ist oder nicht.	542.3 Zielstaat	Zielstaat im Ausland.	542.4 Zielort Ausland	Zielort im Ausland.	542.5 Ziel Wohnadresse	Ziel Wohnadresse in der Schweiz oder im Ausland.
Teilmerkmal	Bedeutung												
542.1 Zielgemeinde	Zielgemeinde in der Schweiz.												
542.2 Status Zielstaat	Gibt an, ob der Zielstaat bekannt ist oder nicht.												
542.3 Zielstaat	Zielstaat im Ausland.												
542.4 Zielort Ausland	Zielort im Ausland.												
542.5 Ziel Wohnadresse	Ziel Wohnadresse in der Schweiz oder im Ausland.												
Zulässige Werte, Codierung	Das Merkmal besteht je nach Zielort und Meldeverhältnis in der Meldegemeinde aus verschiedenen Teilmerkmalen:												

a) Der Zielort ist eine Schweizer Gemeinde und der Hauptwohnsitz liegt in der Schweiz: Teilmerkmal 542.1 **Zielgemeinde (obligatorisch)**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
542.1 Zielgemeinde	BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel und historisierte Gemeindenummer gemäss Nomenklatur Gemeinden.	Falls das Meldeverhältnis « <i>Hauptwohnsitz</i> » ist: Gemeinde des künftigen Hauptwohnsitzes. Falls das Meldeverhältnis « <i>Nebenwohnsitz</i> » ist: Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes*.

* Wichtig: Der Wechsel von einer Nebenwohnsitzgemeinde in eine andere wird administrativ immer via Hauptwohnsitzgemeinde geregelt und nicht direkt zwischen den Nebenwohnsitzgemeinden.

¹ Das Merkmal kann leer sein (→ Zulässige Werte).

b) Der Zielort ist ein ausländischer Ort: Teilmerkmale 542.2 **Status Zielstaat**, 542.3 **Zielstaat** und 542.4 **Zielort Ausland**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
542.2 Status Zielstaat	0*	Zielstaat unbekannt, z.B. bei Angabe des Zieles der Person als «Weltreise».	Obligatorisch
	1*	Zielstaat bekannt	
542.3 Zielstaat	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur Staaten und Gebiete.	Zielstaat**	Obligatorisch, falls Status Zielstaat = 1
542.4 Zielort Ausland	Text	Zielort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort im Zielstaat)	Fakultativ

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

** Wichtig: Der Zielstaat für Personen mit einem Meldeverhältnis = 3 entspricht dem Land des aktuellen Wohnsitzes (im Ausland).

c) Der Zielort liegt in der Schweiz oder im Ausland:
Teilmerkmal 542.5 **Ziel Wohnadresse** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
542.5 Ziel Wohnadresse	Gemäss folgenden Attributen: Strassenbezeichnung, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land.	Künftige Wohnadresse

Ist der Status des Zielstaates = 0, dann bleiben die Teilmerkmale 542.3, 542.4 und 542.5 leer und werden nicht geliefert.

Wegzugsdatum und Zielort sind für Personen, die noch in der Meldegemeinde angemeldet sind leer. Bei Tod der Person bleibt der Zielort leer.

Mögliche Datenquellen Person.

Bemerkung Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

55 Gemeinden Nebenwohnsitz

Bezeichnung	Gemeinden Nebenwohnsitz
Systematik	5 Meldeverhältnis 55 Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis Hauptwohnsitz: Gemeinden Nebenwohnsitz
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch, falls die Meldegemeinde die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ist und die Person in anderen Gemeinden mit Nebenwohnsitz gemeldet ist gemäss Art. 6 Bst. p RHG: p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
Beschreibung	Gemeinden, in denen die Person mit Nebenwohnsitz (in den meisten Fällen als Wochenaufenthalter) angemeldet ist.
Zulässige Werte, Codierung	Im Merkmal Gemeinden Nebenwohnsitz werden nur Schweizer Gemeinden berücksichtigt. Die Nebenwohnsitzgemeinden werden nach der Nomenklatur Gemeinden erfasst (BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel und historisierte Gemeindenummer). Es können eine oder mehrere Nebenwohnsitzgemeinden angegeben werden. Dieses Merkmal bleibt leer für: – Personen ohne Nebenwohnsitz; – Personen mit Meldeverhältnis Nebenwohnsitz in der Meldegemeinde. Wichtig: Die Nebenwohnsitzgemeinde kann nicht gleichzeitig die Hauptwohnsitzgemeinde sein.
Mögliche Datenquellen	Nebenwohnsitzbestätigung.
Bemerkung	Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

56 Gemeinde Hauptwohnsitz

Bezeichnung	Gemeinde Hauptwohnsitz
Systematik	5 Meldeverhältnis 56 Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis Nebenwohnsitz: Gemeinde Hauptwohnsitz
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch, falls die Meldegemeinde die Gemeinde eines Nebenwohnsitzes ist gemäss Art. 6 Bst. p RHG: p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
Beschreibung	Gemeinde, in der die Person mit Hauptwohnsitz angemeldet ist.
Zulässige Werte, Codierung	Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes wird für Personen mit Meldeverhältnis Nebenwohnsitz in der Meldegemeinde nach der Nomenklatur Gemeinden erfasst (BFS-Nummer, Gemeindename, Kantonskürzel, historisierte Gemein- denummer). Für Personen mit Meldeverhältnis Hauptwohnsitz in der Meldegemeinde bleibt dieses Merkmal leer.
Mögliche Datenquellen	Von der Meldegemeinde (Gemeinde des Hauptwohnsitzes) ausgestellter Heimat- ausweis oder gleichwertiges Dokument.
Bemerkung	Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde

61 Zustelladresse

Bezeichnung	Zustelladresse
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 61 Adresse und Haushalt/ Zustelladresse
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. g RHG: g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
Beschreibung	Adresse, mit der die Behörden die Post an die Person adressieren, falls diese von der Wohnadresse abweicht. In der Regel ist die Wohnadresse auch die Postadresse. Es kann aber auch sein, dass die Post an eine Postfachadresse gesandt wird oder an eine spezielle Zustelladresse. Die Zustelladresse kann die Adresse eines «Stellvertreters» der Person sein, z.B. im Falle einer verbeiständeten Person oder eines bevormundeten Kindes die Adresse des gesetzlichen Vertreters (Beistand bzw. Vormund) oder einer anderen betreuenden Person, Organisation oder Amtsstelle. Die Zustelladresse kann eine Postadresse in der Schweiz oder im Ausland sein. Die Zustelladresse muss nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht mit der Adresse, an der die Person wohnt, übereinstimmt.
Zulässige Werte, Codierung	Name einer Person oder Organisation, Strassenbezeichnung, Postleitzahl, Ort und Land sind obligatorisch. Die weiteren Attribute (Titel, Rufname, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Postfach usw.) müssen eine Zustellung der Briefpost ermöglichen. Die Elemente Anrede, Vorname, Rufname und Name beziehen sich auf die Person oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
Mögliche Datenquellen	Person, gesetzliche Vertreter, Behörde.

621 Wohnadresse

Bezeichnung	Wohnadresse
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse 621 Adresse und Haushalt/Wohnadresse/ Wohnadresse
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch ¹ gemäss Art. 6 Bst. g RHG: g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
Beschreibung	Adresse, an der die Person wohnt. Die Wohnadresse befindet sich zwingend in der Meldegemeinde.
Zulässige Werte, Codierung	Strassenbezeichnung, Postleitzahl und Ort sind obligatorisch, zusätzliche Attribute (Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes usw.) müssen eine eindeutige Identifikation des von der Person bewohnten Gebäudes ermöglichen. Die Wohnadresse enthält nur die Postleitzahl und den Ort der Gemeindeverwaltung für Personen: – die in der Meldegemeinde lediglich angemeldet sind, aber nicht in der Gemeinde wohnen; – ohne festen Wohnsitz. In diesen Fällen wird die Person als «im Sammelhaushalt wohnend» registriert (siehe Merkmal 624 Haushaltsart: Sammelhaushalt und Merkmal 623 Gebäudeidentifikator = 999'999'999).
Mögliche Datenquellen	Person, Ein- und Auszugsmeldungen von Vermieter und Logisgeber, Behörde.

¹ Das Merkmal kann leer sein (→ Zulässige Werte).

622 Umzugsdatum

Bezeichnung	Uzugsdatum
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse 622 Adresse und Haushalt/Wohnadresse/ Uzugsdatum
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. s RHG: s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
Beschreibung	Datum, an dem der tatsächliche Umzug innerhalb der Meldegemeinde stattfand.
Zulässige Werte, Codierung	Das Merkmal ist leer, wenn die Person seit ihrer Anmeldung innerhalb der Gemeinde nicht umgezogen ist. Falls das Merkmal nicht leer ist, muss es ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJ-MM-TT.
Mögliche Datenquellen	Person, Ein-/Auszugsanzeige von Vermieter oder Logisgeber.
Bemerkung	Wenn eine Person innerhalb der Gemeinde umzieht, muss das Uzugsdatum eingetragen (oder geändert) werden. Wenn eine Person das Gebäude wechselt, müssen auch die Wohnadresse, der Gebäudeidentifikator (EGID), der Wohnungsidentifikator (EWID) und, in gewissen Fällen, die Zustelladresse geändert werden. Wechselt die Person die Wohnung innerhalb des Gebäudes, muss neben dem Uzugsdatum lediglich der Wohnungsidentifikator (EWID) aktualisiert werden.

623 Gebäudeidentifikator

Bezeichnung	Gebäudeidentifikator
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse 623 Adresse und Haushalt/Wohnadresse/ Gebäudeidentifikator (EGID)
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch bei einem Umzug innerhalb der Meldegemeinde gemäss Art. 6 Bst. c RHG: c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
Beschreibung	Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist die Identifikationsnummer des Gebäudes, in dem die Person wohnt und das durch die Wohnadresse bestimmt ist. Der EGID wird durch das GWR generiert und erlaubt schweizweit eine eindeutige Identifikation des Gebäudes. Als Gebäude gilt gemäss Definition aus der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841): «Jedes auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauwerk, das Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dient. Jeder Gebäudeteil zählt als selbstständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von aussen und eine Brandmauer zwischen den Gebäudeteilen bestehen.» Für Personen, die in einer provisorischen Unterkunft wohnen (z.B. Wohnungen, Baustellenbaracken, Schiff) wird der EGID ebenfalls aus dem GWR übernommen. Die Registerführer der Einwohnerregister entnehmen den EGID dem GWR auf Basis eines Adressvergleichs, der zwischen den beiden Registern identisch sein muss. Anschliessend weisen sie diesen den entsprechenden Personeneinträgen im Einwohnerregister zu. Diese Zuordnung ist für alle Personen durchzuführen, welche in einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister wohnen.

**Zulässige Werte,
Codierung****623 Gebäudeidentifikator (EGID) (obligatorisch)**

Merkmal	Codierung	Bedeutung
623 Gebäude- identifikator (EGID)	> 0, EGID aus dem GWR	EGID des Gebäudes, in welchem die Person wohnt (Normalfall).
	999'999'999	– Die Person ist in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet, wohnt aber nicht in der Gemeinde (z.B. Personen in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde); – Die Person kann keinem Gebäude in der Gemeinde zugeordnet werden (z.B. Obdachlose).
	(leer)	Infolge unzureichender Angaben zum Wohnort, noch nicht erfolgter Nachführung des GWRs oder anderer Gründe, konnte der Person im Einwohner- register bisher kein EGID zugeteilt werden.

Mögliche Datenquellen

Person, GWR.

Bemerkung

Siehe Kapitel «Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen»/Wegleitung zur Nach-
führung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern.

624 Haushaltsart

Bezeichnung	Haushaltsart
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse 624 Adresse und Haushalt/Wohnadresse/ Haushaltsart
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. d RHG: d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
Beschreibung	Art des Haushalts in der Meldegemeinde. Das Merkmal Haushaltsart gibt an, ob die Person in einem Privathaushalt, einem Kollektivhaushalt oder einem Sammelhaushalt lebt. Ein <i>Sammelhaushalt</i> ist ein fiktiver Haushalt, der hauptsächlich aus statistischen Gründen eingerichtet wurde. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldegemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben). Andererseits sind dort auch Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose) zu finden. Wichtig: Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde, der keine vollständige Adresse besitzt. Zu den <i>Kollektivhaushalten</i> zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung (abschliessende Liste): – Alters- und Pflegeheime, – Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, – Internate und Studentenwohnheime, – Institutionen für Behinderte, – Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, – Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, – Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, – Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen. Es gibt Personen, die sich in einem Kollektivhaushalt aufhalten, jedoch nicht der persönlichen Meldepflicht unterstehen, beispielsweise Personen in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Spitäler und Heilstätten oder Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche. Die Anmeldungspflicht dieser Personen in der Gemeinde bleibt jedoch bestehen. Ein <i>Privathaushalt</i> umfasst die Personen, die weder in einem Kollektiv- noch in einem Sammelhaushalt leben. Wichtig: Hotels werden nicht als Kollektiv-, sondern als Privathaushalte behandelt.

**Zulässige Werte,
Codierung****624 Haushaltsart (obligatorisch)**

Merkmal	Codierung	Bedeutung
624 Haushaltsart	1	Privathaushalt
	2	Kollektivhaushalt
	3	Sammelhaushalt
	0	Haushaltsart noch nicht zugeteilt*

* Wichtig: Der Code 0 ist ein Übergangscodex, der zugeteilt wird, solange die Haushaltsart aufgrund fehlender Informationen in der Gemeinde nicht zugewiesen werden kann.

Mögliche Datenquellen

Person, Verwaltung des Kollektivhaushalts.

Bemerkung

Die Personen mit der Haushaltsart = 3 (Sammelhaushalt) erhalten den Gebäudeidentifikator (EGID) = 999'999'999 und den Wohnungsidentifikator (EWID) = 999.

Die Personen mit der Haushaltsart = 2 (Kollektivhaushalt) erhalten den Identifikator (EGID) des Gebäudes, in dem sie leben und, in der Regel, den Wohnungsidentifikator (EWID) = 999. Lebt eine Person in einer Wohnung, die sich anhand der GWR-Daten identifizieren lässt, erhält sie deren EWID. Es kann sich dabei beispielsweise um jemanden in einem Alterswohnheim handeln oder um Erzieher mit den von ihnen betreuten Pensionären in einem Wohngebäude.

Die Personen mit der Haushaltsart = 1 (Privathaushalt) erhalten den Identifikator (EGID) des Gebäudes, in dem sie leben und den Identifikator (EWID) ihrer Wohnung. Wohnt eine Person in einem abgetrennten, im GWR nicht als Wohnung verzeichneten Raum (z.B. Mansarde), erhält sie den Wohnungsidentifikator = 999. Personen, die in einer provisorischen Unterkunft (z.B. Wohnungen, Baustellenbaracken, Schiff) wohnen, bekommen ebenfalls den EWID = 999 zugeordnet.

Siehe Gebäudeidentifikator, Wohnungsidentifikator und Haushaltsnummer.

625 Wohnungsidentifikator

Bezeichnung	Wohnungsidentifikator
Systematik	6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde 62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse 625 Adresse und Haushalt/Wohnadresse/ Wohnungsidentifikator (EWID)
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch ¹ gemäss Art. 6 Bst. d RHG: d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
Beschreibung	Der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) ist die Identifikationsnummer der Wohnung, in der die Person wohnt. Der EWID wird durch das GWR generiert und erlaubt zusammen mit dem Gebäudeidentifikator (EGID) schweizweit eine eindeutige Identifikation der Wohnung. Eine Wohnung hat gemäss Merkmalskatalog des GWRs einen eigenen Zugang entweder von aussen oder aus einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus). Ein Einfamilienhaus besteht in diesem Sinn aus einer Wohnung. Die Verantwortlichen der Einwohnerregisterführung entnehmen den EWID dem GWR und weisen ihn den entsprechenden Personeneinträgen im Einwohnerregister zu. Diese Zuordnung ist für alle Personen vorzunehmen, die in einer Wohnung gemäss Definition GWR wohnen, sofern diese Wohnung im GWR verzeichnet ist. Wohnt eine Person in einem separaten Wohnraum (z.B. Mansarde), muss abgeklärt werden, ob der Raum vom Eigentümer (oder der Verwaltung) direkt an die Bewohnerin/den Bewohner vermietet wird oder ob er als integrierter Bestandteil einer Wohnung behandelt und über deren Miete abgerechnet wird. Im Falle einer getrennten Vermietung erhält die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner den Wohnungsidentifikator (EWID) dieses Raumes, sofern er im GWR als Wohnung verzeichnet ist. Ist der Raum nicht als Wohnung aufgeführt, figuriert aber unter «Anzahl separater Wohnräume» im GWR, erhält die betroffene Person den EWID = 999. Weiterhin ist es möglich, die Information zur Haushaltsbildung mit Hilfe der Wohnungsnummer (siehe Merkmal 74) zu übermitteln. Personen, die in einer provisorischen Unterkunft (z.B. Wohnungen, Baustellenbaracken, Schiff) wohnen, bekommen ebenfalls den EWID = 999 zugeordnet. Wird ein separater aber trotzdem zu einer Wohnung gehörender Raum vermietet, erhält die Bewohnerin/der Bewohner denselben EWID wie die Mitglieder dieser Wohnung. In Ausnahmefällen erhalten alle Mitglieder eines Haushalts, der auf zwei (oder mehr) Wohnungen verteilt ist, denselben Wohnungsidentifikator (EWID) und zwar jenen, der grössten Wohnung. Bei solchen Haushalten kann es sich z.B. um eine Familie handeln, deren minderjährige Kinder in einer Wohnung auf derselben Etage wie jene der Eltern untergebracht sind.

¹ Das Merkmal kann leer sein (→ Zulässige Werte).

**Zulässige Werte,
(obligatorisch)****625 Wohnungsidentifikation (EWID) (obligatorisch)**

Merkmal	Codierung	Bedeutung
625 Wohnungs- identifikator (EWID)	> 0, EWID aus dem GWR	EWID der Wohnung, in welcher die Person wohnt (Normalfall).
	999	Die Person wohnt nicht in einer Wohnung. Es handelt sich um: – Personen in Sammelhaushalten; – Personen in Kollektivhaushalten, sofern sie nicht in einer im GWR erfassten Wohnung wohnen (z.B. Spital, Altersheim); – Personen in Mansarden, die im GWR nicht als Wohnung registriert sind; – Personen, die gemäss GWR in einer provisorischen Unterkunft wohnen.
	(leer)	Infolge unzureichender Angaben zur Wohnung, noch nicht erfolgter Nachführung des GWR oder anderer Gründe, konnte der Person im Einwohnerregister bisher kein EWID zugeteilt werden.

Mögliche Datenquellen

Person, GWR, Vermieter.

Bemerkung

Siehe Kapitel «Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen»/Wegleitung zur Nachführung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern.

7 Weitere Merkmale

71 Konfessionszugehörigkeit

Bezeichnung	Konfessionszugehörigkeit
Systematik	7 Weitere Merkmale 71 Weitere Merkmale/ Konfessionszugehörigkeit
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. I RHG: I. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
Beschreibung	Zugehörigkeit der Person zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft.

Teilmerkmale Das Merkmal **Konfessionszugehörigkeit** besteht aus zwei Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
711 Konfessionszugehörigkeit	Bezeichnung der anerkannt gültigen Religionsgemeinschaft.
712 Datum Beginn der Gültigkeit der Konfessionszugehörigkeit	Datum, seit welchem die Konfessionszugehörigkeit gültig ist.

**Zulässige Werte,
Codierung**
Teilmerkmal 711 Konfessionszugehörigkeit (obligatorisch)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
711 Konfessions- zugehörigkeit	000	Unbekannt.
	111	Evangelisch-reformierte Kirche/ Protestantische Kirche
	121	Römisch-katholische Kirche
	122	Christkatholische Kirche/Altkatholische Kirche Gültig in: ZH, BE, LU, SO, BS, BL, SH, SG, AG, NE, GE
	211	Israelitische Gemeinschaft/ Jüdische Glaubensgemeinschaft Gültig in: BE, FR, BS, SG, VD
	211201	Israelitische Cultusgemeinde. Gültig in: ZH
	211301	Jüdische Liberale Gemeinde. Gültig in: ZH

Teilmerkmal 712 Datum Beginn der Gültigkeit der Konfessionszugehörigkeit (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
712 Datum Beginn der Gültigkeit der Konfessions- zugehörigkeit	Anfangsdatum der Gültigkeit im Datumsformat JJJJ-MM-TT	Gültigkeitsbeginn der Konfessions- zugehörigkeit

Normalerweise entspricht dieses Datum dem Geburtsdatum. Bei einem Wechsel der Konfessionszugehörigkeit, wird dieses Datum aus dem amtlichen Dokument, das diesen Wechsel bestätigt, entnommen. Relevant für Kantone, die die Steuer an dieses Merkmal gebunden haben.

Mögliche Datenquellen

Gemäss Vorschriften des Kantons und der Meldegemeinde.

Bemerkung

Die Kantone sind gemäss Artikel 72 BV für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Dazu gehört auch die Definition des Rechtsstatus der einzelnen Religionsgemeinschaften.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden alle Personen, die keiner öffentlich anerkannten Religionszugehörigkeit zugeordnet werden können (einschliesslich «konfessionslos»), dem Code «unbekannt» zugeordnet.

Siehe Kapitel «Nomenklaturen».

72 Stimm- und Wahlrecht

Bezeichnung	Stimm- und Wahlrecht
Systematik	7 Weitere Merkmale 72 Weitere Merkmale/ Stimm- und Wahlrecht
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. t RHG: t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
Beschreibung	Stimm- und Wahlrecht der Person auf Bundes-, auf Kantons- und auf Gemeindeebene. Die Gemeinde ist verantwortlich, die Stimm- und Wahlberechtigten zu führen und ausschliesslich diese ans Stimm- und Wahlregister zu senden. Bei eingeschränktem Stimm- oder Wahlrecht einer Person auf Bundesebene, muss die Gemeinde den Eintrag, mit einem Hinweis bezüglich des Status der Restriktion (es gibt eine Restriktion oder es gibt keine Restriktion) markieren, um diese Person beim zu übermittelnden Datenset auszuschliessen. Eine Restriktion liegt genau dann vor, wenn eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (vgl. Art. 136 Abs. 1 erster Satz der Bundesverfassung), d.h. wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte), eine umfassende Beistandschaft benötigt (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Das Stimm- und Wahlrecht einer Person auf Bundesebene wird durch einen nach kantonalem Recht bestimmten Stimmregisterführer jeweils für die einzelnen eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen festgestellt und in einem kommunalen oder kantonalen Stimmregister für den Wahl- und/oder Abstimmungsgang ausgewiesen sowie zur laufenden Überprüfung von Unterschriften für Referenden, Volksinitiativen und Nationalratswahlvorschlägen verwendet. Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht einer Person auf Bundesebene in der Meldegemeinde sind: – die Person ist schweizerischer Nationalität; – die Person hat das 18. Altersjahr zurückgelegt; – es liegt kein Stimmrechtsausschluss gemäss Art. 136 BV vor; – die Meldegemeinde ist der politische Wohnsitz der Person (gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte). Die notwendigen Informationen (z. B. Nationalität, Alter) zur Übermittlung der Stimm- und Wahlberechtigten ans Stimm- und Wahlregister werden über die laufenden Aktivitäten in den Gemeinderegistern generiert. Für das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene sind neben den bundesrechtlichen Vorgaben zudem die jeweiligen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann in ihrem Register angeben, ob eine Person durch eine Restriktion in ihrem kommunalen oder kantonalen Stimm- oder Wahlrecht betroffen ist. Diese Angabe richtet sich nach den kantonalen oder kommunalen technischen Vorschriften.

**Zulässige Werte,
Codierung****721 Restriktion im Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene (obligatorisch)**

Merkmal	Codierung	Bedeutung
721 Restriktion im Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene	0*	Es besteht keine Restriktion.
	1*	Es besteht eine Restriktion.

* Wichtig: Diese Codierung wird bei der Übertragung des Datensatzes der Gemeinden nicht als solche übernommen.

Mögliche Datenquellen

Gemäss Information der zuständigen Behörde.

73 Korrespondenzsprache

Bezeichnung Korrespondenzsprache

Systematik 7 Weitere Merkmale
73 Weitere Merkmale/**Korrespondenzsprache**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Fakultativ gemäss Art. 7 RHG

Beschreibung Sprache, in der die Person Unterlagen der öffentlichen Verwaltung erhalten möchte.
Die Gemeinde kann die zur Auswahl stehenden Sprachen einschränken.

Zulässige Werte, Codierung Kantone und/oder Gemeinden können selbst bestimmen, welche Sprachen sie aus der folgenden Tabelle als Korrespondenzsprache zulassen wollen.

Für das Merkmal **Korrespondenzsprache** stehen folgende Sprachen zur Verfügung (Codierung gemäss ISO 639-1) (fakultativ):

Merkmal	Codierung	Bedeutung
73 Korrespondenz- sprache	de	Deutsch
	fr	Französisch
	it	Italienisch
	rm	Rätoromanisch
	en	Englisch
	Gemäss ISO 639-1	Andere Sprachen

Mögliche Datenquellen Kanton/Gemeinde, Person.

74 Haushaltsnummer

Bezeichnung	Haushaltsnummer
Systematik	7 Weitere Merkmale 74 Weitere Merkmale/ Haushaltsnummer
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)	Fakultativ gemäss Art. 7 RHG
Beschreibung	Die Haushaltsbildung ist mit dem EWID durchzuführen. Die Haushaltsbildung mit der Haushaltsnummer ist nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn der EWID im Gebäude nicht gefunden wird, oder eine Person keiner Wohnung zugeordnet werden kann ...) zu verwenden. Für die Personen mit Haushaltsart = 1 (Privathaushalt) bezeichnet dieses Merkmal den Haushalt, dem sie angehören. Ein Haushalt setzt sich aus sämtlichen Personen zusammen, die in der gleichen Wohnung leben. Diese verfügen somit über dieselbe (für statistische Zwecke definierte) Haushaltsnummer. Wohnen Personen nicht in einer im GWR verzeichneten Wohnung (z.B. Mansarde, provisorische Unterkunft usw.), werden alle in einer solchen Unterkunft wohnenden Personen zu einem Haushalt zusammengefasst. Im Ausnahmefall, wenn Mitglieder eines Haushalts in zwei (oder mehr) Wohnungen leben, erhalten alle dieselbe Haushaltsnummer. Bei solchen Haushalten kann es sich z.B. um eine Familie handeln, deren minderjährige Kinder in einer Wohnung auf derselben Etage wie jene der Eltern untergebracht sind. Für Personen der Haushaltsart = 2 oder 3 (Kollektiv- oder Sammelhaushalt) werden keine Angaben zu diesem Merkmal gemacht.
Zulässige Werte, Codierung	Der Wertevorrat des Merkmals Haushaltszugehörigkeit ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss die Haushaltsnummer innerhalb einer Gemeinde eindeutig sein.
Mögliche Datenquellen	Person, Meldegemeinde.

Alphabetisches Verzeichnis der Merkmale

6		Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde	48
11	Identifikation	AHV-Versichertennummer	16
215	Name/Nachname	Aliasname	19
213	Name/Nachname	Allianzname	19
211	Name/Nachname	Amtlicher Name	18
221	Name/Vornamen	Amtliche Vornamen	21
216	Name/Nachname	Andere amtliche Namen	19
52	Meldeverhältnis	Aufenthalt	10, 38
43	Staatsangehörigkeit Ausland	Ausländerkategorie	35
344	Demografische Daten/Zivilstand	Auflösungsgrund	27
361	Demografische Daten/Todesdatum	Beginn Todesdatum	29
712	Weitere Merkmale/Konfessionszugehörigkeit	Datum Beginn der Gültigkeit der Konfessionszugehörigkeit	58
351	Demografische Daten/Datum Zivilstandsereignis	Datum der letzten Zivilstandsänderung	28
413	Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit	Datum Staatsangehörigkeit Beginn	33
352	Demografische Daten/Datum Zivilstandsereignis	Datum Trennungsbeginn	28
353	Demografische Daten/Datum Zivilstandsereignis	Datum Trennungsende	28
35	Demografische Daten	Datum Zivilstandsereignis	28
3		Demografische Daten	22
434	Staatsangehörigkeit Ausland: Ausländerkategorie	Einreisedatum	36
362	Demografische Daten/Todesdatum	Ende Todesdatum	29
623	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	Gebäudeidentifikator	51
31	Demografische Daten	Geburtsdatum	22
322	Demografische Daten/Geburtsort	Geburtsland	23
32	Demografische Daten	Geburtsort	23
324	Demografische Daten/Geburtsort	Geburtsort Ausland	24
323	Demografische Daten/Geburtsort	Geburtsort CH	24
56	Meldeverhältnis Nebenwohnsitz	Gemeinde Hauptwohnsitz	47
55	Meldeverhältnis Hauptwohnsitz	Gemeinden Nebenwohnsitz	46
33	Demografische Daten	Geschlecht	25
432	Staatsangehörigkeit Ausland: Ausländerkategorie	Gültig-ab-Datum	35
433	Staatsangehörigkeit Ausland: Ausländerkategorie	Gültig-bis-Datum	35
52	Meldeverhältnis	Hauptwohnsitz	10, 38
74	Weitere Merkmale	Haushaltsnummer	62

624	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	Haushaltsart	53
42	Staatsangehörigkeit Schweiz	Heimatorte	34
532	Meldeverhältnis/Zuzug	Herkunftsort	41
1		Identifikation	16
431	Staatsangehörigkeit Ausland: Ausländerkategorie	Kategorie	35
711	Weitere Merkmale/Konfessionszugehörigkeit	Konfessionszugehörigkeit	58
73	Weitere Merkmale	Korrespondenzsprache	61
212	Name/Nachname	Ledigname	18
51	Meldeverhältnis	Meldegemeinde	37
5		Meldeverhältnis	37
52	Meldeverhältnis	Meldeverhältnis	10, 38
21	Name	Nachname	18
2		Name	18
217	Name/Nachname	Name gemäss Deklaration	19
214	Name/Nachname	Name im ausländischen Pass	19
52	Meldeverhältnis	Nebenwohnsitz	10, 38
52	Meldeverhältnis	Niederlassung	10, 38
342	Demografische Daten/Zivilstand	Offizieller Status	27
721	Weitere Merkmale/Stimm- und Wahlrecht	Restriktion im Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene	60
222	Name/Vorname	Rufnamen	21
4		Staatsangehörigkeit	32
412	Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit	33
321	Demografische Daten/Geburtsort	Status Geburtsort	23
411	Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit	Status Staatsangehörigkeit	32
371	Demografische Daten/Todesort	Status Todesort	30
72	Weitere Merkmale	Stimm- und Wahlrecht	59
36	Demografische Daten	Todesdatum	29
372	Demografische Daten/Todesort	Todesland	30
37	Demografische Daten	Todesort	30
374	Demografische Daten/Todesort	Todesort Ausland	31
373	Demografische Daten/Todesort	Todesort CH	31
343	Demografische Daten/Zivilstand	Trennung	27
622	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	Umzugsdatum	50
22	Name	Vornamen	21
223	Name/Vornamen	Vornamen im ausländischen Pass	21
54	Meldeverhältnis	Wegzug	43
541	Meldeverhältnis/Wegzug	Wegzugsdatum	43
7		Weitere Merkmale	57
621	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	Wohnadresse	49
625	Adresse und Haushalt/Wohnadresse	Wohnungsidentifikator	55
542	Meldeverhältnis/Wegzug	Zielort	44
341	Demografische Daten/Zivilstand	Zivilstand	26
61	Adresse und Haushalt	Zustelladresse	48
53	Meldeverhältnis	Zuzug	40
531	Meldeverhältnis/Zuzug	Zuzugsdatum	40

Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen

Registerharmonisierungsgesetz Beschlüsse, Gesetzesentwürfe, Verordnungen, Wegleitungen

Verfasser/Herausgeber, Titel	Datum/Stand
Schweizerischer Bundesrat	
Die Harmonisierung amtlicher Personenregister: <i>Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)</i> (AS 2006 4165, SR 431.02)	23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2012)
<i>Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister</i> (BBl 2006 427)	23. November 2005
<i>Registerharmonisierungsverordnung (RHV)</i> (SR 431.021)	21. November 2007 (Stand am 1. Februar 2009)
Bundesamt für Statistik	
Die Harmonisierung amtlicher Personenregister: <i>Amtlicher Katalog der Merkmale</i>	Alte Fassung: Januar 2008 Neue Fassung: April 2014
Verschiedene Informationen bezüglich der täglichen Nachführung der Register nach den Direktiven der Registerharmonisierung.	Aktuelle Version: www.register-stat.admin.ch
Verein eCH	
<i>eCH-0044 – Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen</i> Technische Spezifikationen zum Austauschformat von Personenidentifikationen.	Aktuelle Version: www.ech.ch
<i>eCH-0011 – Datenstandard Personendaten</i> Technische Spezifikationen zum Austauschformat des Amtlichen Katalogs der Merkmale.	Aktuelle Version: www.ech.ch
<i>eCH-0099 – Lieferung GWR-Daten an die Statistik</i> Technische Spezifikationen für die Datenlieferung an die Statistik. Der Datenstandard CH-0099 referenziert die Datenstandards eCH-044 und eCH-0011.	Aktuelle Version: www.ech.ch
<i>eCH-0021 – Datenstandard Personenzusatzdaten</i> Technische Spezifikationen zum Austauschformat von weiteren Personendaten.	Aktuelle Version: www.ech.ch
<i>eCH-0090 – sedex Umschlag</i> Technische Spezifikationen bezüglich des zu nutzenden Formats für den Datenaustausch, bei Nutzung der sedex-Plattform.	Aktuelle Version: www.ech.ch
<i>eCH-0058 – Schnittstellenstandard Meldungsrahmen</i> Technische Spezifikationen bezüglich des zu nutzenden Formats, um den fachlichen Meldungsrahmen der übermittelten Daten zu übergeben.	Aktuelle Version: www.ech.ch

Verfasser/Herausgeber, Titel	Datum/Stand
Andere eidgenössische Rechtsgrundlagen	
<i>Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) (SR 142.20)</i> Darin sind auch die Anpassungen aus dem Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) enthalten.	26. März 1931 (Stand am 5. Dezember 2006)
<i>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (BBl 2005 7365) (SR 142.20)</i>	16. Dezember 2005 (Stand am 1. Februar 2014)
<i>Verordnung über das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS – Verordnung) (SR 142.513)</i>	12. April 2006 (Stand am 20. Januar 2014)
<i>Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) (SR 143.1)</i>	22. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2013)
<i>Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG) (SR 143.11)</i>	20. September 2002 (Stand am 1. März 2014)
<i>Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) (SR 161.1)</i>	17. Dezember 1976 (Stand am 1. Januar 2013)
<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)</i>	10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)
<i>Zivilstandsverordnung (ZStV) (SR 211.112.2)</i>	28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2014)
<i>Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 235.1)</i>	19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2014)
<i>Verordnung über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.21)</i>	7. Juni 2004 (Stand am 1. Januar 2010)
<i>Bundesstatistikgesetz (BStatG) (SR 431.01)</i>	9. Oktober 1992 (Stand am 15. Juli 2012)
<i>Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)</i>	31. Mai 2000 (Stand am 1. Oktober 2012)
<i>Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (SR 831.10)</i>	20. Dezember 1946 (Stand am 1. Januar 2013)
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:	
<i>Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen</i>	vom 1. Januar 2012

Rechtsgrundlagen

Die Kantone haben ihre Rechtsgrundlagen an die Anforderungen des RHG angepasst und haben ihre Ausführungsbestimmungen zum RHG (Art. 21 Abs. 2 RHG) publiziert.

Standards und Normen

Verfasser/Herausgeber, Titel	Datum/Stand
ISO: <i>ISO 639-1:2002/Codes for the representation of names of languages, Part 1</i>	2002
ISO: <i>ISO 3166-1:1997/Codes for the representation of names of countries and their subdivisions, Part 1: Country codes</i>	2003
ISO: <i>ISO 8859-15</i> ist ein von der ISO und der IEC gemeinsamer Standard für die Informationstechnik zur Zeichencodierung mit acht Bit für die Textverarbeitung. ISO 8859-1 (Latin 9 oder westeuropäisch) beinhaltet die Mehrheit der westeuropäischen Sprachen.	1999

Nomenklaturen

Vom BFS über www.register-stat.admin.ch oder direkt auf eCH.ch zur Verfügung gestellt.

Benutzte Abkürzungen	AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
	ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
	AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
	BFM	Bundesamt für Migration
	BFS	Bundesamt für Statistik
	eCH	eCH ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er fördert und verabschiedet E-Government-Standards in der Schweiz und erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen und Lehr- und Forschungsanstalten, indem entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert werden.
	EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
	EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
	GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister
	Infostar	Informatisiertes Standesregister
	ISO	International Organization for Standardization
	ORDIPRO	Automatisiertes Register des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
	RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
	RHV	Registerharmonisierungsverordnung
	XML	Extensible Markup Language
	ZEMIS	«Zentrales Migrationssystem» des BFM (hat ZAR und AUPER abgelöst)
	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

Diffusionsmittel

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information
der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information

Online Datenrecherche (Datenbanken)

Kontakt

058 463 60 11

info@bfs.admin.ch

www.statistik.admin.ch

www.news-stat.admin.ch

058 463 60 60

order@bfs.admin.ch

www.stattab.bfs.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse www.statistik.admin.ch → Dienstleistungen → Publikationen Statistik Schweiz

Die Harmonisierung amtlicher Personenregister

Weitere Informationen:

Homepage www.register-stat.admin.ch

E-Mail harm@bfs.admin.ch

Hotline 0800 866 700

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) bezweckt «die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister [sowie] des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern» (Art. 1). Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

In Artikel 4 RHG wird dem Bundesamt für Statistik (BFS) der Auftrag erteilt, «regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale» zu veröffentlichen, in dem die Harmonisierungsregeln für einzelne Merkmale aus Personenregistern, insbesondere aus Einwohnerregistern, dargestellt sind.

Bestellnummer

730-1400

Bestellungen

Tel. 058 463 60 60

Fax: 058 463 60 61

E-Mail: order@bfs.admin.ch

Preis

Gratis

ISBN 978-3-303-00504-0